

# Produktthaushalt 2021



## Arbeit und Soziales Fachbereich 50

<b>Klassifizierung der Produkte</b>	
<b>Klasse</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>A</b>	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
<b>B</b>	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
<b>C</b>	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

## **Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300**

### **TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen**

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

### **TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

**Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.**

**Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.**

# Budget 50

## Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

**Torsten Göpfert**

**Verantwortliche Ausschüsse:**

Ausschuss für Soziales, Familien und Gleichstellung

Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	3
Teilergebnisplan für das Budget	9
Teilfinanzplan für das Budget	10
<b>01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung</b>	<b>13</b>
Wirkungs- und Leistungsziele	14
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	17
<b>01.01</b> Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII	20
<b>01.02</b> Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	30
<b>01.03</b> Fachaufsicht und Verwaltung	40
<b>01.04</b> Heimaufsicht	43
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	45
<b>01.05</b> Pflege- und Wohnberatung	48
<b>02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit</b>	<b>51</b>
Wirkungs- und Leistungsziele	52
Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	53
<b>02.01</b> Leistungen im ambulanten Pflegefall	55
<b>02.02</b> Leistungen im stationären Pflegefall	60

<b>03</b>	<b>Teilhabe und Förderleistungen</b>	<b>66</b>
<b>03.01</b>	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	68
<b>03.02</b>	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	74
<b>03.03</b>	Ausbildungsförderung	77
<b>03.04</b>	Bildung und Teilhabe	80
<b>04</b>	<b>Aufgaben der Schwerbehindertenrechts</b>	<b>85</b>
<b>04.01</b>	Schwerbehindertenangelegenheiten	87
<b>05</b>	<b>Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)</b>	<b>91</b>
<b>05.01</b>	Kommunales Integrationszentrum	93
	Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	101

# Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Christian Scholz

## Strategische Schwerpunkte

### Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspostitionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Durch die Corona-Lage ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Stand 07/2020: 18.117) nach dem niedrigsten Stand seit Jahren im Januar 2020 mit 17.619 Bedarfsgemeinschaften wieder deutlich angestiegen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** stellt die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung) sicher, die zum Abbau von Vermittlungshindernissen beitragen sollen und übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr erfreulich. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Trotz der positiven Entwicklungen der letzten Zeit liegt die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Unna weiterhin über NRW-Durchschnitt und die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2018 bei rd. 88 Mio. Euro. Es werden daher folgende Entwicklungspotentiale gesehen:

Ziel ist es weiterhin, möglichst viele Menschen im Kreis Unna unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu machen und sie in sozialversicherungspflichtige, auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Im April 2020 bestand in 28,65 % der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II trotz vorhandenem Erwerbseinkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit (April 2019: 31,49%). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen im Kreis Unna liegt oberhalb des Niveaus in Nordrhein-Westfalen; der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort im Kreis Unna im unteren Entgeltbereich ist im Vergleich innerhalb Nordrhein-Westfalens sehr hoch.

Insbesondere für jugendliche Arbeitslose gilt es, sie möglichst schnell unabhängig von Transferleistungen zu machen und ihnen einen guten Einstieg in das Erwerbsleben über entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, um sog. Hartz IV-Karrieren frühzeitig zu vermeiden. Durch

die Zuwanderung junger Flüchtlinge sind neue Herausforderungen in der Gruppe jugendlicher Arbeitsloser hinzugekommen

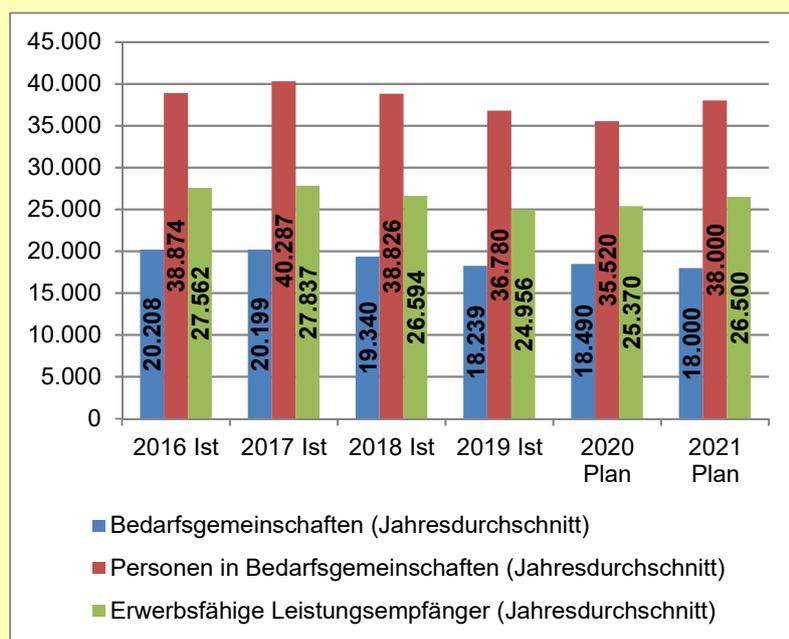
## Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

## Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Folge der Corona-Lage angestiegen.

Abb. 2: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 31.08.

## Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Durch die Folgen der Corona-Lage sind die Kosten der Unterkunft wieder gestiegen. Die Prognose für das Jahresergebnis 2020 liegt derzeit bei rd. 82 Mio. Euro (Hochrechnung Oktober 2020).

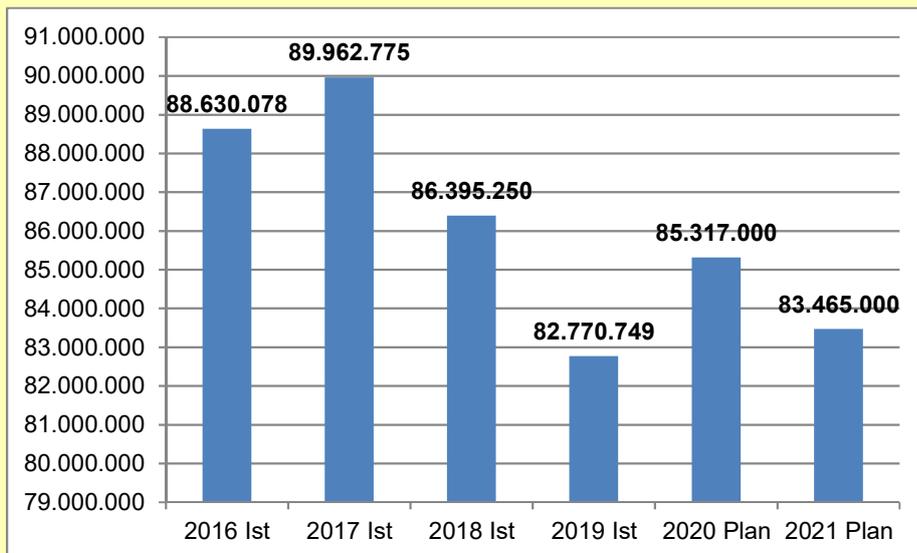


Abb. 3: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

## Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2018 hat sich bei den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2019 eine Steigerung von 6 € je BG ergeben.

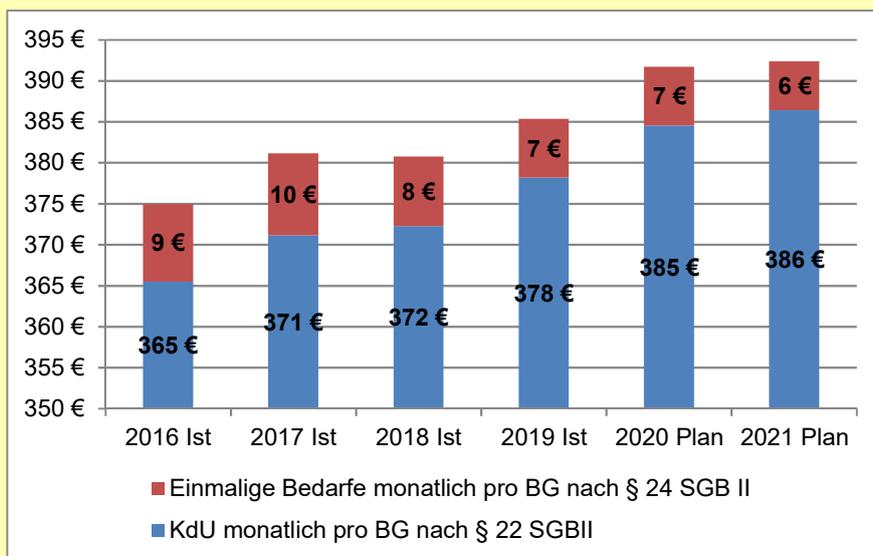


Abb. 4: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

## Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Empfänger)

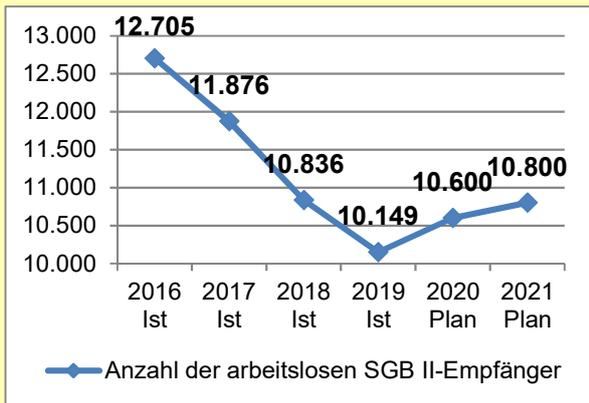


Abb. 5: Anzahl der arbeitslosen SGB II-Empfänger

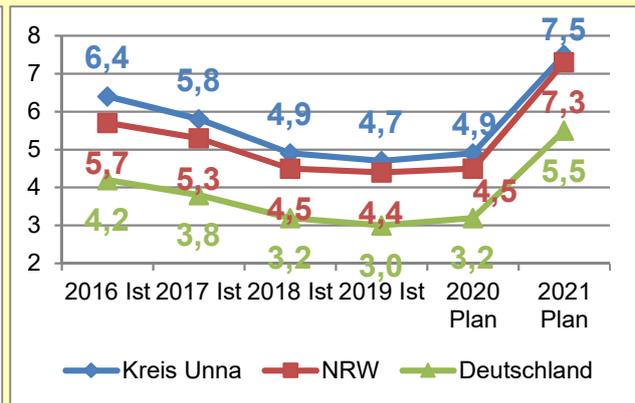


Abb. 6: Arbeitslosenquote SGB II (Jahresdurchschnitt)

Die negative Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den steigenden Zahlen der o. a. Grafiken wieder.

## Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Unna

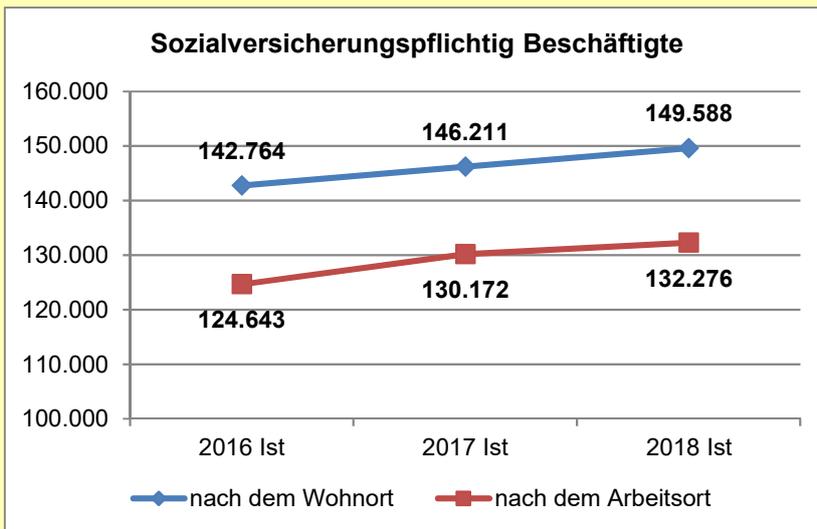
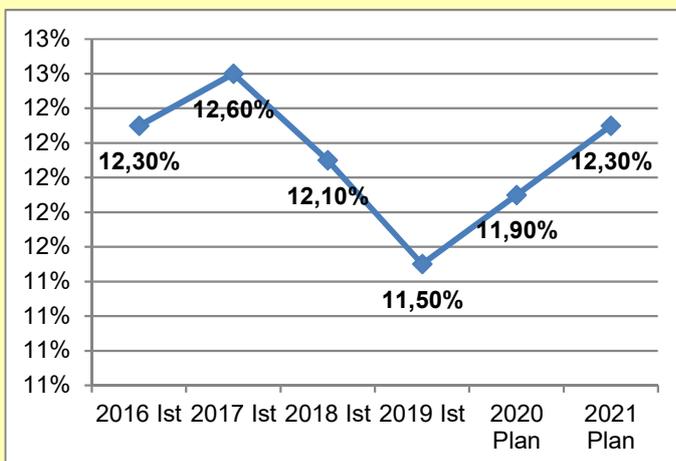


Abb. 7: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist nach wie vor steigend und hat Jahr 2019 wiederum einen neuen Höchstwert erreicht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna stieg im September 2015 erstmalig überhaupt über 140.000.

## SGB II-Quote



Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind. Im Zeitreihenvergleich ist die SGB II-Quote ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Abb. 8: Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung (SGB II-Quote)

## **Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen**

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen zur Pflege wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 37,2 Mio. € (Jahresergebnis 2019) auf. Zudem wurden 6,70 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2019 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die wiederum mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.05).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der von der Stabsstelle Planung und Mobilität erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

## Produkt 50.02.01

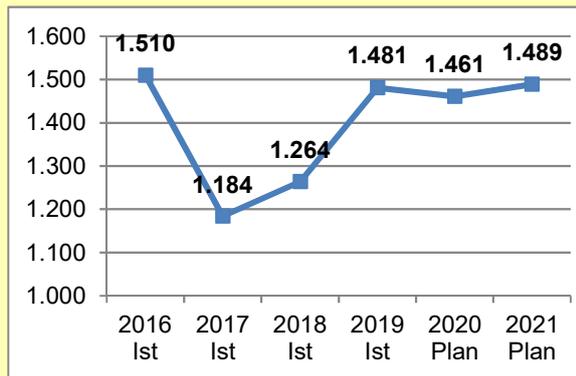


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

## Produkt 50.02.02

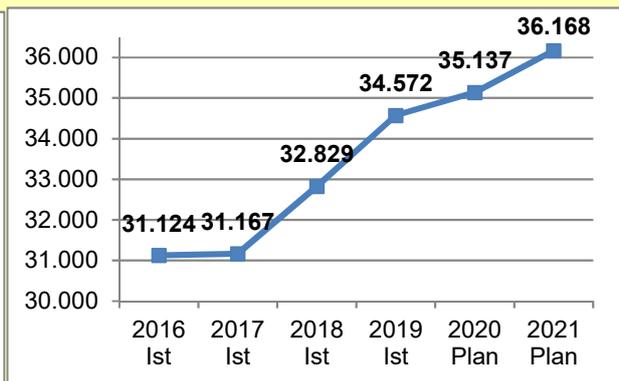


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

## Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es 142 Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt 5.440 Plätzen. Hinzu kommen 156 Angebote des Servicewohnens sowie ambulanter Dienste (Stand: 2018).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leistungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen).

Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

## Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.709.100,66	2.647.684	3.226.708	2.799.149	2.568.510	2.589.600
003	Sonstige Transfererträge	4.131.959,62	2.373.700	2.212.000	2.551.940	2.601.925	2.265.954
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.692,40	59.200	63.200	64.200	65.200	66.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.198,70					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	78.527.436,33	86.026.409	112.776.100	122.960.604	125.199.189	126.359.810
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.708.816,34	233.755	206.336	208.065	207.648	211.573
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>87.144.204,05</b>	<b>91.340.748</b>	<b>118.484.344</b>	<b>128.583.958</b>	<b>130.642.472</b>	<b>131.493.137</b>
011	Personalaufwendungen	-19.920.555,70	-21.071.390	-22.808.137	-23.036.221	-23.266.586	-23.499.253
012	Versorgungsaufwendungen	-1.320.366,22	-1.410.959	-1.448.994	-1.463.485	-1.478.119	-1.492.901
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.465.183,19	-6.485.300	-6.824.700	-6.957.800	-7.091.802	-7.229.264
014	Bilanzielle Abschreibungen	-37.819,95	-31.711	-33.800	-30.650	-28.040	-26.200
015	Transferaufwendungen	-90.669.507,36	-96.675.218	-100.758.900	-103.287.629	-105.971.290	-108.992.682
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-89.990.192,49	-92.136.581	-91.103.542	-92.475.384	-94.077.416	-96.026.339
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-208.403.624,91</b>	<b>-217.811.159</b>	<b>-222.978.073</b>	<b>-227.251.169</b>	<b>-231.913.253</b>	<b>-237.266.639</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-121.259.420,86</b>	<b>-126.470.411</b>	<b>-104.493.729</b>	<b>-98.667.211</b>	<b>-101.270.781</b>	<b>-105.773.502</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-121.259.420,86</b>	<b>-126.470.411</b>	<b>-104.493.729</b>	<b>-98.667.211</b>	<b>-101.270.781</b>	<b>-105.773.502</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-121.259.420,86</b>	<b>-126.470.411</b>	<b>-104.493.729</b>	<b>-98.667.211</b>	<b>-101.270.781</b>	<b>-105.773.502</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-537.966,43	-692.348	-661.483	-666.767	-672.102	-677.493
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-121.797.387,29</b>	<b>-127.162.759</b>	<b>-105.155.212</b>	<b>-99.333.978</b>	<b>-101.942.883</b>	<b>-106.450.995</b>

## Teilfinanzplan - Teil A 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-39.701	-29.200	-12.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-56.344					
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-96.045</b>	<b>-29.200</b>	<b>-12.000</b>			
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-96.045</b>	<b>-29.200</b>	<b>-12.000</b>			

## Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2019 Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023 2024	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
<b>UNTER der festgelegten Wertgrenze</b>							
<b>Summe</b>	-94.145 -29.200	-12.000	0	0	0 0	-400.800	-133.422

## Für 2021 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen		Betrag
<u>ÜBER der festgelegten Wertgrenze (&gt; 50 T€)</u>		0 €
<u>UNTER der festgelegten Wertgrenze (&lt; 50 T€)</u>		12.000 €
50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	12.000 €
<b>Summe</b>		<b>12.000 €</b>

## 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Alexandra Paschedag

### Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung
50.01.04	Heimaufsicht
50.01.05	Pflege- und Wohnberatung

## WIRKUNGSZIEL

**Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.**

## LEISTUNGSZIEL

*Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.*

---

### Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

### Maßnahmen

#### Fachaufsichtliche Prüfungen

Durch eine **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass eine wirtschaftliche und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Jobcenter und den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt und dem Kreis keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das Vorgehen, Schwerpunkte und Inhalte der Prüfungen festlegt.

### Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

## WIRKUNGSZIEL

**Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.**

## LEISTUNGSZIEL

*Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.*

---

## Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.04.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

## Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Hierbei handelt es sich um ein niedrighschwelliges Angebot, dass dazu beitragen kann, Streitfragen unbürokratisch im Sinne aller Beteiligten zu klären und die Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten zu senken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p><b>Der Kreis Unna</b> nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.</p>	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

<p>50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II</p>
---

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Erstellung eines Konzeptes zur fachaufsichtlichen Prüfung

M2 Durchführung von fachaufsichtlichen Prüfungen

M3 Einsatz einer Software zur Wohnraumbesichtigung

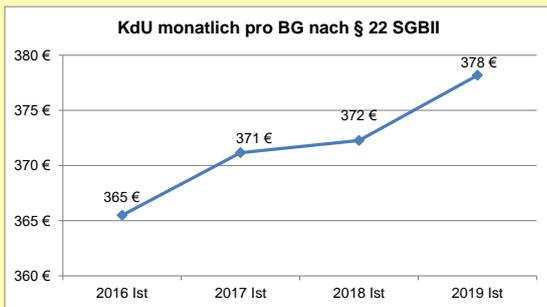
Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Erstellung und Umsetzung Prüfkonzept		X	X			

	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
<b>Rechtmäßigkeits- und Kostenträgerschaftsprüfungen</b>	0	0	4	8	8	8
Erläuterungen						

**Indikatoren**



## Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	892.203,45	890.000	882.074	882.074	882.074	882.074
003	Sonstige Transfererträge	1.353.994,09	1.225.500	1.150.000	1.172.000	1.194.000	830.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.472,40	56.000	60.000	61.000	62.000	63.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	71.297.037,51	78.353.000	105.011.000	114.603.000	116.671.000	117.656.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.481.116,92	114.341	95.839	96.778	97.726	98.683
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>75.074.824,37</b>	<b>80.638.841</b>	<b>107.198.913</b>	<b>116.814.852</b>	<b>118.906.800</b>	<b>119.529.757</b>
011	Personalaufwendungen	-15.454.314,95	-16.154.931	-18.158.557	-18.340.145	-18.523.547	-18.708.782
012	Versorgungsaufwendungen	-748.560,81	-780.633	-689.383	-696.278	-703.240	-710.273
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.362.408,13	-5.366.200	-5.563.051	-5.672.600	-5.783.600	-5.897.600
014	Bilanzielle Abschreibungen	-10.856,68	-6.044	-5.720	-5.010	-3.780	-3.380
015	Transferaufwendungen	-39.928.803,13	-48.011.000	-48.936.500	-50.075.500	-51.031.500	-52.047.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-85.053.463,98	-87.174.695	-85.064.495	-86.758.495	-88.494.495	-90.256.495
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-146.558.407,68</b>	<b>-157.493.503</b>	<b>-158.417.706</b>	<b>-161.548.028</b>	<b>-164.540.162</b>	<b>-167.624.030</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-71.483.583,31</b>	<b>-76.854.662</b>	<b>-51.218.793</b>	<b>-44.733.176</b>	<b>-45.633.362</b>	<b>-48.094.273</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-71.483.583,31</b>	<b>-76.854.662</b>	<b>-51.218.793</b>	<b>-44.733.176</b>	<b>-45.633.362</b>	<b>-48.094.273</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-71.483.583,31</b>	<b>-76.854.662</b>	<b>-51.218.793</b>	<b>-44.733.176</b>	<b>-45.633.362</b>	<b>-48.094.273</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-122.093,24	-156.352	-137.844	-139.082	-140.332	-141.594
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-71.605.676,55</b>	<b>-77.011.014</b>	<b>-51.356.637</b>	<b>-44.872.258</b>	<b>-45.773.694</b>	<b>-48.235.867</b>

## 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW)  
Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung;  
Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

### Beschreibung

Gewährung von

- Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V)
- Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII),
- Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

### Allgemeine Ziele

Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

### Zielgruppen

Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel;  
Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind;  
Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können;  
Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen;  
Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können;  
Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

### Erläuterungen

Zum 01.01.2020 ist das BTHG in seiner dritten Ausbaustufe in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden.  
Durch das Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes können Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltspflichtige seit dem 01.01.2020 lediglich bei Erzielung eines Gesamteinkommens (§ 16 SGB IV) i. H. v. mindestens 100.000 € durchgesetzt werden.  
Weitere Ausführungen zu den einzelnen Hilfearten und Auswirkungen finden sich in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen.  
Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

#### Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.  
Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.  
Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.  
Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.  
Seit dem 01.01.2020 wird für Personen in besonderen Wohnformen als Einkommensgrenze die Höhe der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (1-Personen-Haushalte im Kreis Unna) und dem Regelbedarf (Stufe 2) zu Grunde gelegt.

#### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.  
Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.  
Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Beim Vermögenseinsatz

## 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

sind Besonderheiten zu berücksichtigen.

### Leistungen im Krankheitsfall

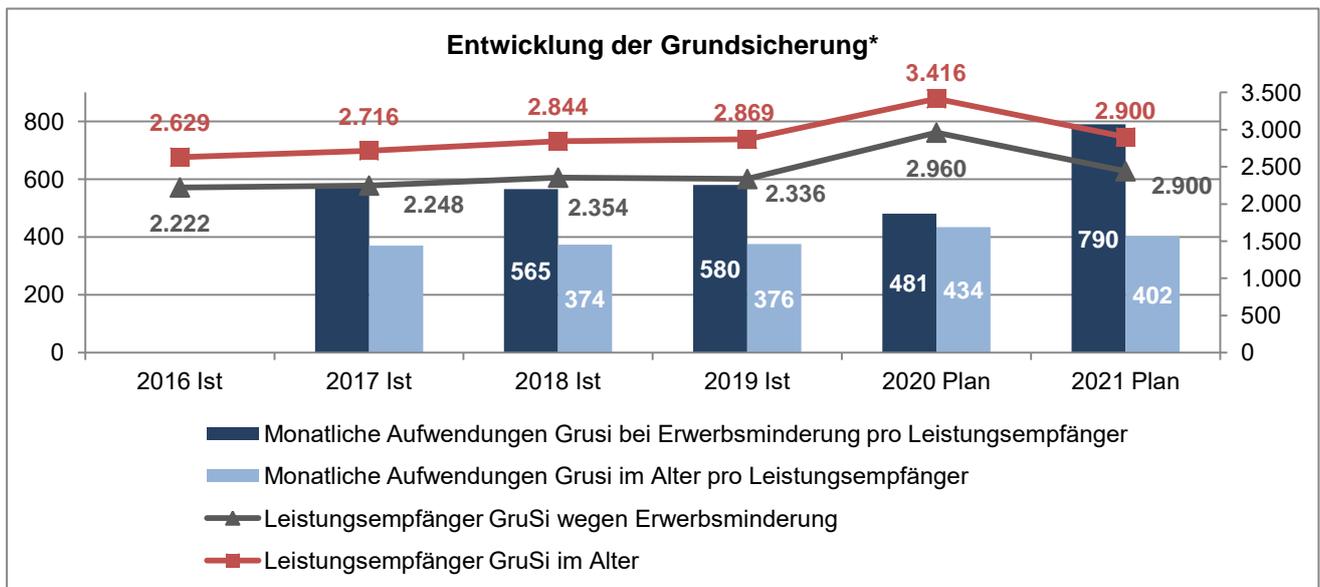
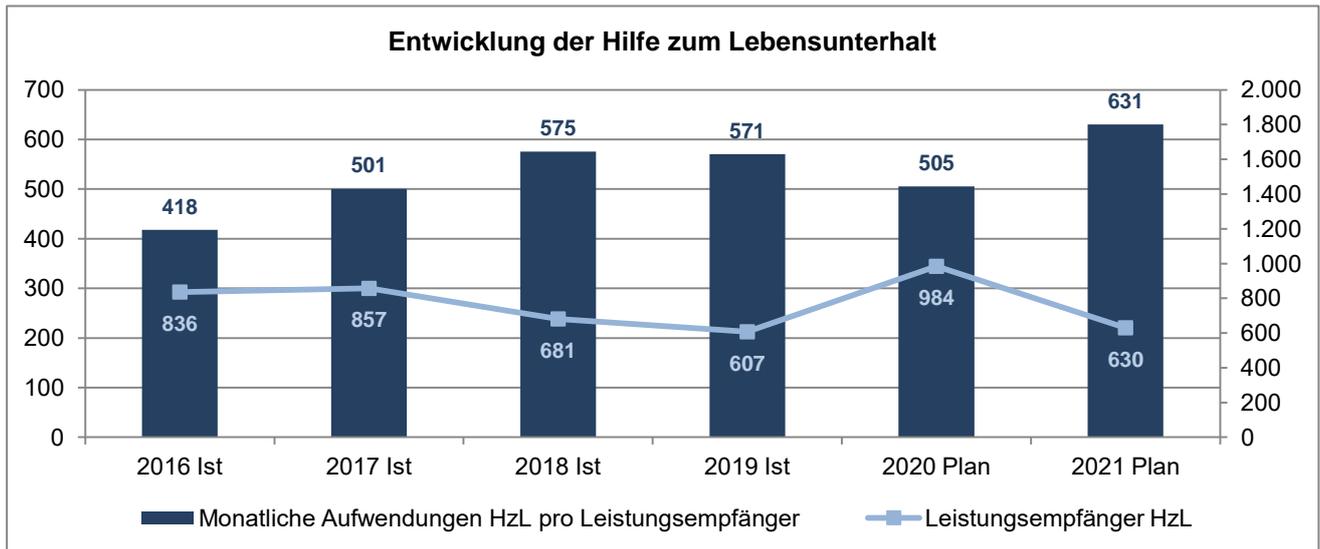
Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

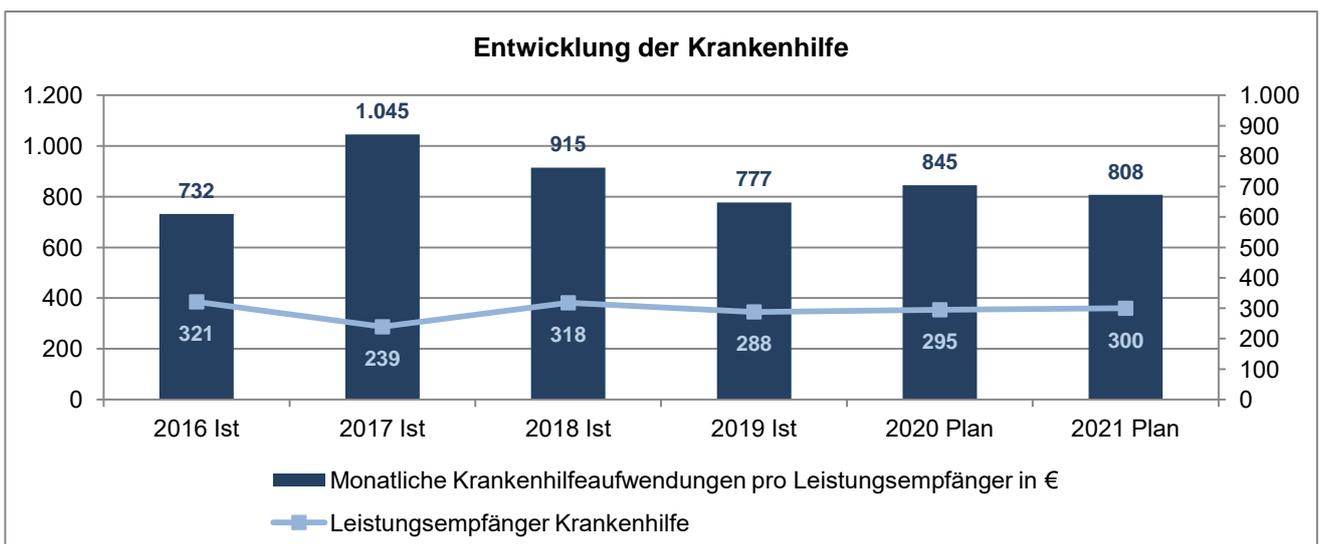
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,62	2,02	2,01

## Kennzahlen 50.01.01 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII



\* Grusi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.



## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.227.497	1.125.500	1.100.000	1.122.000	1.144.000	780.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	28.721.925	34.330.000	36.543.000	37.274.000	38.019.000	38.780.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	504.687	6.342	3.864	3.903	3.942	3.981
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>30.454.109</b>	<b>35.461.842</b>	<b>37.646.864</b>	<b>38.399.903</b>	<b>39.166.942</b>	<b>39.563.981</b>
011	Personalaufwendungen	-164.583	-165.090	-132.667	-133.994	-135.334	-136.688
012	Versorgungsaufwendungen	-41.604	-47.178	-28.387	-28.671	-28.958	-29.248
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-88.696	-58.000	-76.000	-76.000	-76.000	-76.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.363	-2.274	-2.220	-1.990	-800	-500
015	Transferaufwendungen	-36.919.786	-44.898.000	-45.976.000	-46.765.000	-47.700.000	-48.654.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-210.971	-161.125	-171.425	-174.425	-177.425	-180.425
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-37.433.003</b>	<b>-45.331.667</b>	<b>-46.386.699</b>	<b>-47.180.080</b>	<b>-48.118.517</b>	<b>-49.076.861</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.978.894</b>	<b>-9.869.825</b>	<b>-8.739.835</b>	<b>-8.780.177</b>	<b>-8.951.575</b>	<b>-9.512.880</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.978.894</b>	<b>-9.869.825</b>	<b>-8.739.835</b>	<b>-8.780.177</b>	<b>-8.951.575</b>	<b>-9.512.880</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-6.978.894</b>	<b>-9.869.825</b>	<b>-8.739.835</b>	<b>-8.780.177</b>	<b>-8.951.575</b>	<b>-9.512.880</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-11.181	-22.363	-15.025	-15.153	-15.282	-15.412
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-6.990.075</b>	<b>-9.892.188</b>	<b>-8.754.860</b>	<b>-8.795.330</b>	<b>-8.966.857</b>	<b>-9.528.292</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr.

#### **260.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwändungsersatz, Kostenersatz (HzL, Grusi)**

(Ansatz 2020: 293.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwändungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

Im Planansatz enthalten sind:

96.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 2.000 € für besondere Wohnformen)
84.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 26.000 € für besondere Wohnformen)
80.000 Euro	Grundsicherung im Alter

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

### **0 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)**

(Ansatz 2020: 6.000 Euro)

Unter dieser Position waren die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Es handelte sich hier um Einzelfälle, die in den letzten Jahren keinen Schwerpunkt gebildet haben.

Bereits seit 2019 sind hier keine Erträge mehr geflossen, sodass in der Haushaltsplanung 2021 hier auch kein Ansatz mehr gebildet wurde.

### **13.000 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB**

(Ansatz 2020: 49.000 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigenentlastungsgesetz“) konnten im ersten Halbjahr 2020 nur noch in geringem Maße Unterhaltsbeiträge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und in noch geringerem Maße bei der Grundsicherung im Alter generiert werden. Der Ansatz 2021 orientiert sich an der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2020.

Im Planansatz enthalten sind:

9.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
4.000 Euro	Grundsicherung im Alter

### **601.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen**

(Ansatz 2020: 678.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach §264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

208.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
250.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 69.000 € für besondere Wohnformen)
143.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 3.000 € für besondere Wohnformen)

### **214.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen**

(Ansatz 2020: 39.500 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§37, 37a, 38 und 91 SGB XII.

Im Planansatz enthalten sind:

99.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 90.000 € für einmalige Beihilfen)
-------------	--

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

92.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung  
23.000 Euro Grundsicherung im Alter

### 12.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2020: 60.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählen die Rückzahlung von Mietkautionen und Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

4.000 Euro Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung  
8.000 Euro Grundsicherung im Alter

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

### 36.543.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2020: 34.330.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des §46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) –abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen –führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011	=	2.589.513 Euro
2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	27.680.000 Euro
2019	=	28.721.925 Euro
2020	=	35.828.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

22.618.000 Euro Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung  
(davon 5.390.000 € für besondere Wohnformen)  
13.740.000 Euro Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter  
(davon 364.000 € für besondere Wohnformen)  
201.000 Euro einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung  
(davon 16.000 € für besondere Wohnform)

Die seit dem 01.01.2020 durch das AG BTHG neu hinzu gekommenen Fälle von Hilfen für Menschen in besonderen Wohnformen sind nicht in dem Maße in der Hilfe zum Lebensunterhalt eingemündet wie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mitgeteilt. Zum Planungszeitpunkt für das Planjahr 2020 ist bei den sog. „Werkstattfällen“ (hier: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) von einer anderen Rechtslage ausgegangen worden. Diese sind zum damaligen Zeitpunkt dem 3. Kapitel/SGB XII zugeordnet worden, während mit Verabschiedung des Angehörigenentlastungsgesetzes vom 12.12.2019 eine Einordnung in das 4. Kapitel SGB XII erfolgte. Damit sind deutlich mehr Fälle der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (4. Kapitel) zuzuordnen als ursprünglich geplant, was sich entsprechend bei der Bundeserstattung sowie auch in den Transferaufwendungen (s. Erläuterungen zu TEP 015) niederschlägt und zu erhöhten Planansätzen 2021 führt.

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Im Bereich der Aufwandspositionen war das Planjahr 2020 durch die Umsetzung des AG BTHG geprägt. (Siehe auch TEP 006) Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen erfolgte zum 01.01.2020. Mit der gesetzlichen Änderung übernahm der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom überörtlichen Träger

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

der Sozialhilfe, dem Landschaftsverband Westfalen Lippe. Die seit dem 01.01.2020 durch das AG BTHG neu hinzu gekommenen Fälle von Hilfen für Menschen in besonderen Wohnformen sind nicht in dem Maße in der Hilfe zum Lebensunterhalt eingemündet wie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mitgeteilt. Zum Planungszeitpunkt für das Planjahr 2020 ist bei den sog. „Werkstattfällen“ (hier: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) von einer anderen Rechtslage ausgegangen worden. Diese sind zum damaligen Zeitpunkt dem 3. Kapitel/SGB XII zugeordnet worden, während mit Verabschiedung des Angehörigenentlastungsgesetzes vom 12.12.2019 eine Einordnung in das 4. Kapitel SGB XII erfolgte. Damit sind deutlich mehr Fälle der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (4. Kapitel) zuzuordnen als ursprünglich geplant, was sich entsprechend bei der Bundeserstattung sowie auch in den Transferaufwendungen niederschlägt und zu Verschiebungen bei den Planansätzen 2021 führt.

Zum 01.01.2021 soll das neue Grundrentengesetz in Kraft treten. Die damit verbundenen Auswirkungen sowohl auf den Personenkreis der Hilfeempfänger als auch auf die Finanzen werden erst in der 2. Jahreshälfte 2021 absehbar sein. So wird derzeit davon ausgegangen, dass die Rentenversicherungsträger erstmals zum 01.07.2021 die notwendigen Daten zu den Rentenanspruchsberechtigten sowie der Höhe der Renten werden übermitteln können. Durch das Gesetz wird es einerseits zu Minderaufwendungen kommen, soweit durch Erhöhung des Renteneinkommens Hilfebedarfe entfallen, andererseits führen die ebenfalls durch das Grundrentengesetz vorgesehenen Freibeträge zu Mehraufwendungen, soweit dadurch Renteneinkommen anrechnungsfrei gestellt werden. Der von einer Überprüfung der Rentenversicherungsansprüche betroffene Kreis von Hilfeempfängern nach dem SGB XII umfasst ca. 4.200 Personen; der größte Teil davon erhält Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung). Personen, die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten (Hilfe zum Lebensunterhalt), werden in der Regel die für die Grundrente erforderlichen 33 Beitragsjahre nicht erreichen.

Wertmäßig wurden die Auswirkungen des Grundrentengesetzes daher bei der Ansatzplanung nicht berücksichtigt. Soweit Personen betroffen sind, die Grundsicherungsleistungen erhalten, wirken sich Mehr-/Minderaufwendungen im gleichen Maße bei der 100%igen Bundeserstattung auf der Ertragsseite aus.

### **521.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke**

(Ansatz 2020: 476.000 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro	Wohlfahrtsverbände
177.000 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
180.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2021 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2021, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2020 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2019.

Wie bei den übrigen Transferaufwendungen wurden auch hier zusätzlich Aufschläge in Höhe von 2% für 2021 einkalkuliert.

### **45.327.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:**

(Ansatz 2020: 44.417.000 Euro)

#### 37.231.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Ansatz 2020: 35.040.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

23.032.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (davon 5.485.000 € für besondere Wohnformen)
13.998.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 367.000 € für besondere Wohnformen)
201.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

(davon 16.000 € für besondere Wohnformen)

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2019 ist die Zahl der Hilfeempfänger jedoch auf 5.159 gesunken. Aktuell (Stand: 30.06.2020) ist die Zahl der Hilfeempfänger wieder auf 5.809 angestiegen, was im Wesentlichen auf das BTHG und die damit verbundenen Übernahme der existenzsichernden Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen zurückzuführen ist (vgl. Erläuterungen oben).

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Leistungsempfänger	4.887	4.827	5.035	5.826	5.159
Rechnungsergebnis (T-Euro)	25.793	26.462	27.703	28.720	29.229

Entsprechend weist die Entwicklung des Jahres 2020 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 36.502 T-Euro) einen Anstieg der Kosten um rund 4,3 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2020 um rund 1.461 T-Euro. Zum 01.01.2021 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben. Ein entsprechendes Regelbedarfsentwicklungsgesetz 2021 ist bereits in Vorereitung, lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aber noch nicht vor.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird. Demgegenüber steht eine voraussichtliche Verringerung von Personen mit Hilfebedarf aufgrund des Grundrentengesetzes bzw. ein verringerter Hilfebedarf von Personen, die eine Grundrente erhalten, s. Erläuterungen zum Grundrentengesetz oben.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen, abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

### 2.907.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII (Ansatz 2020: 2.993.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach §264 SGB V ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Zum 31.05.2019 waren 303 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 01.01.2020 sind 280 Personen zu verzeichnen. Es sind einige Personen verstorben und ein Teil ist in den Bereich der stationären Hilfe zur Pflege gewechselt.

Hilfen zur Gesundheit für Personen in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII sind nicht enthalten, da diese als durchlaufende Mittel mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgerechnet werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020 ist hier noch von einer anderen Rechtslage und Kostenträgerschaft ausgegangen worden.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

### 4.658.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen) einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII (Ansatz 2020: 5.883.000 Euro)

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

*Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.*

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken.

Empfänger 31.12.2011 = 410  
Empfänger 31.12.2012 = 446  
Empfänger 31.12.2013 = 607  
Empfänger 31.12.2014 = 723  
Empfänger 31.12.2015 = 838  
Empfänger 31.12.2016 = 904  
Empfänger 30.06.2017 = 899  
Empfänger 31.12.2017 = 816  
Empfänger 31.12.2018 = 776  
Empfänger 31.12.2019 = 661  
Empfänger 30.06.2020 = 691

Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem darauf zurück zu führen, dass –beginnend mit der 2. Jahreshälfte 2017 –in vielen Fällen durch die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Delegation Widersprüche gegen diejenigen Entscheidungen des Jobcenters eingelegt wurden, in denen Personen eine entsprechende nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde. Diese Personen hätten sonst den Rechtskreiswechsel vom SGB II in das 3. Kapitel SGB XII vollzogen; aufgrund des schwebenden Verfahrens werden sie –bis zur abschließenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit –weiterhin vom Jobcenter betreut und erhalten Leistungen nach dem SGB II. Für den Fall, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen wird, sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Rückstellungen in Höhe von 340 T€ (Quote 60 %) gebildet worden, um die Finanzrisiken 2019 zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahl- und Kostenentwicklung im ersten Halbjahr 2020 wird für 2020 ein deutlich unter Planansatz liegendes Rechnungsergebnis prognostiziert. Der nur leichte Anstieg der Fallzahlen ist vor allem auf die geänderte Rechtslage bei der Übernahme der existenzsichernden Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII zurück zu führen, wonach nur noch wenige Fälle in die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel eingemündet sind (ursprünglich kalkuliert waren 90 zusätzliche Fälle mit einem Gesamtvolumen von 853 T€).

Wegen des noch offenen Ausgangs der nicht unerheblichen Anzahl von Widersprüchen wird für 2021 jedoch wieder mit einer leichten Fallzahl- und Kostensteigerung gerechnet.

111.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)  
einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII  
(Ansatz 2020: 83.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) werden im Ergebnis 2020 voraussichtlich 107.000 € betragen. Für die kommenden Jahre wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von rund 2% gerechnet.  
Für die Fälle in besonderen Wohnformen ist mit einem zusätzlichen Anteil in Höhe von 2 T€ gerechnet worden.

510.000 Euro Bestattungskosten  
(Ansatz 2020: 365.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2020 liegt bei 500 T€. Für 2021 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 in Höhe von 2% gerechnet.

45.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
(Ansatz 2020: 53.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die

## Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2020.

### **0 Euro Sonstige soziale Leistungen**

(Ansatz 2020: 5.000 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig; die Leistungen sind insgesamt auslaufend. Für 2020 beläuft sich die Hochrechnung nur noch auf 187 €, sodass für 2021 kein Ansatz mehr vorgesehen ist.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

### **157.125 Euro Geschäftsaufwendungen, davon**

(Ansatz 2020: 158.125 Euro)

150.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2020: 150.000 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V).

## 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

### Beschreibung

Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna

### Allgemeine Ziele

Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling

### Zielgruppen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

### Erläuterungen

Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung.

Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Kreis Unna" geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde.

Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.).

Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,83	1,56	1,57

Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Jahr 2020 wurden - abgeleitet aus der Strategie der Bundesagentur - folgende Schwerpunkte festgelegt:

- ✓ Ausrichtung an den Bedürfnissen der Kunden/-innen
  - individuelle Lösungen
  - gute lokale Strategien
  - Stärkung der Beratung
  - Fokus auf Qualität
  
- ✓ Übergang Schule - Beruf
  - frühzeitige Beratung
  - Intensivierung der Arbeit mit bzw. an Schulen
  - tragfähige Studien- und Berufswahl
  
- ✓ Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs
  - Qualifizierung der Kundinnen und Kunden
  - Nutzung des Teilhabechancengesetzes
  - Arbeitgeberberatung und alternative Rekrutierungsstrategien
  
- ✓ Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

## Personalausstattung Stellenplan

	<b>2020 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente</b>	<b>2021 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente</b>
<b>Trägerschaft Kreis Unna</b>	215,00	224,00
<b>Trägerschaft BA</b>	300,50	299,00
<b>Gesamt</b>	515,50	523,00

*Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:*

## Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

## Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

## **Fokusthema: Flüchtlinge**

Die Zuwanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

Wird Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung erteilt und halten sie sich seit drei Monaten in Deutschland auf, steht ihnen ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt offen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit ist die Genehmigung durch die Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Seit dem 15. Dezember 2015 dient der Integration Point des Jobcenters in Kamen als erste Anlaufstelle mit Lotsenfunktion für Flüchtling mit Bleibeperspektive. Dort erfolgt die Beratung über Leistungsgewährung, Qualifizierungsmaßnahmen und die Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsstellen

Im Kundenkreis des SGB II sind dort bisher 1.832 Personen angekommen (Stand: 31. August 2020).

232 Personen davon sind unter 25 Jahre. Aktuell liegt die durchschnittliche Anzahl der Zugänge auf bei 7 Personen/Monat.

### **Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft**

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen neben der LWL-Umlage die größte Position auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. In den vergangenen Jahren waren die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Flüchtlingssituation auf die Entwicklung der KdU auswirken wird. Damit verbunden war vorrangig die Frage, wie viele Personen im Rahmen des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG ins SGB II übergehen.

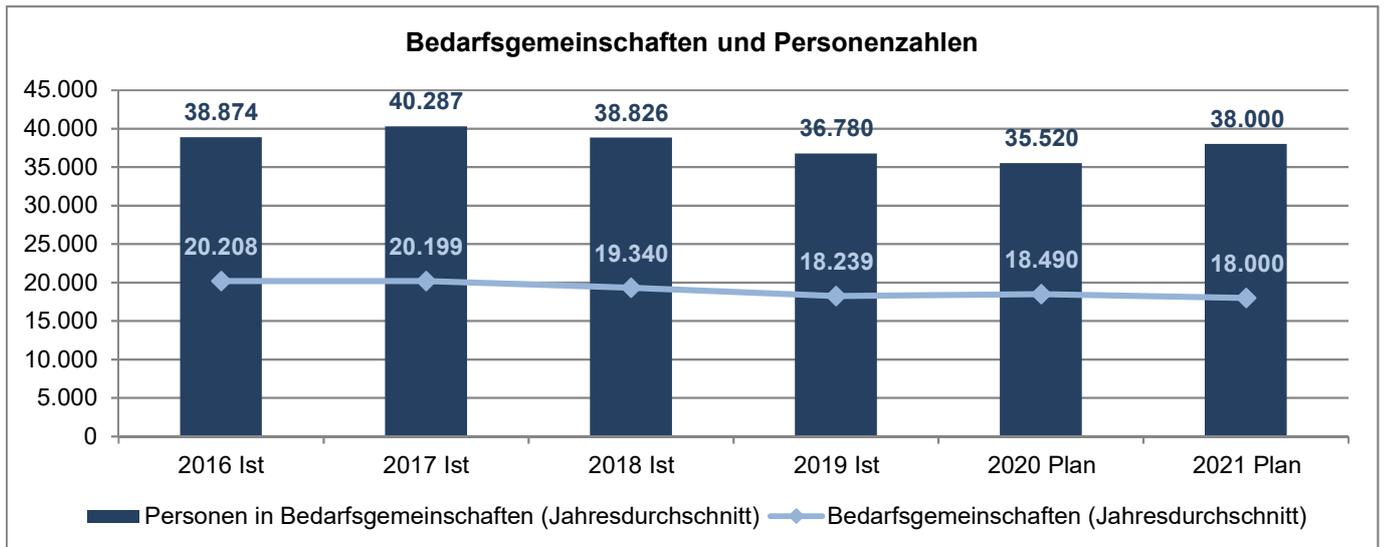
Die KdU für Bedarfsgemeinschaften mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtcontext mit erstem SGB II-Leistungsbezug nach Oktober 2015 (maßgebliches statistisches Kriterium) belaufen sich bundesweit auf derzeit rd. 179 Mio. Euro monatlich (Stand: März 2020). Hochgerechnet auf das Jahr 2020 ist von flüchtlingsbedingten KdU in Höhe von etwa 2,2 Mrd. Euro auszugehen.

Konkret bezogen auf das Jobcenter Kreis Unna beläuft sich der monatliche Aufwand für 1.729 Bedarfsgemeinschaften auf rd. 857.000 Euro (jeweils Stand März 2020). Für 2020 ist auf Basis der aktuellen Entwicklung von Aufwendungen für die KdU im Kontext „Fluchtmigration“ von rund 10,3 Mio. Euro auszugehen.

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU.

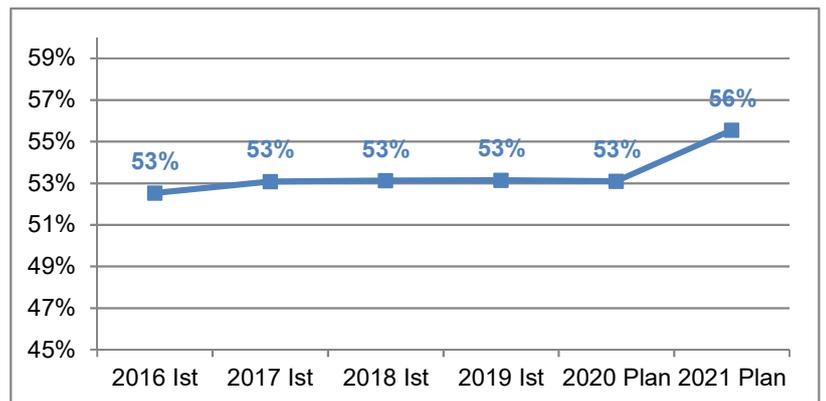
Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 (BBFestV) vom 15.06.2020 für die Jahre 2020 und 2021 ein landesspezifischer Wert für NRW von 9,7 Prozentpunkten festgesetzt bzw. rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Der aktuelle kommunalspezifische Anteil für 2021 ist zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Insofern wird auf Basis der bereits abgeschlossenen Vorjahre und dem daraus erzielten IST-Anteil für den Kreis Unna von einem Erstattungswert in Höhe von 9,0 v. H. an den flüchtlingsbedingten KdU für das Planjahr ausgegangen.

## Kennzahlen 50.01.02 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II



### Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	892.203	890.000	882.074	882.074	882.074	882.074
003	Sonstige Transfererträge	126.497	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	42.575.112	44.023.000	68.468.000	77.329.000	78.652.000	78.876.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	935.184	80.844	74.946	75.695	76.452	77.217
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>44.528.997</b>	<b>45.093.844</b>	<b>69.475.020</b>	<b>78.336.769</b>	<b>79.660.526</b>	<b>79.885.291</b>
011	Personalaufwendungen	-13.783.572	-14.395.164	-16.655.228	-16.821.781	-16.990.000	-17.159.899
012	Versorgungsaufwendungen	-527.267	-546.332	-550.588	-556.094	-561.655	-567.272
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.259.489	-5.294.000	-5.472.451	-5.582.000	-5.693.000	-5.807.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-447	-481	-410	-410	-410	-410
015	Transferaufwendungen	-2.781.225	-2.878.000	-2.715.000	-3.025.000	-3.086.000	-3.148.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-84.787.750	-86.972.200	-84.855.700	-86.546.700	-88.279.700	-90.038.700
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-107.139.750</b>	<b>-110.086.177</b>	<b>-110.249.377</b>	<b>-112.531.985</b>	<b>-114.610.765</b>	<b>-116.721.281</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-62.610.753</b>	<b>-64.992.333</b>	<b>-40.774.357</b>	<b>-34.195.216</b>	<b>-34.950.239</b>	<b>-36.835.990</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-62.610.753</b>	<b>-64.992.333</b>	<b>-40.774.357</b>	<b>-34.195.216</b>	<b>-34.950.239</b>	<b>-36.835.990</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-62.610.753</b>	<b>-64.992.333</b>	<b>-40.774.357</b>	<b>-34.195.216</b>	<b>-34.950.239</b>	<b>-36.835.990</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-6.974	-18.049	-8.568	-8.638	-8.708	-8.779
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-62.617.727</b>	<b>-65.010.382</b>	<b>-40.782.925</b>	<b>-34.203.854</b>	<b>-34.958.947</b>	<b>-36.844.769</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

#### **882.074 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets**

(Ansatz 2020: 890.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die aktuellen Förderrichtlinien wurden –im Wesentlichen inhaltsgleich– im Dezember 2019 verabschiedet und treten zum 01.01.2023 außer Kraft.

Die Fördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 882.074 € berücksichtigt worden, der der Fördersumme 2020 entspricht.

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

#### **50.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen**

(Ansatz 2020: 100.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für die Unterbringung von auswärtigen Frauen im Frauenhaus Kreis Unna. Erstattungspflichtig sind nach §36a SGB II diejenigen kommunalen Träger, in deren Zuständigkeitsbereich die Frauen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. als Betreiber des Frauenhauses ist zum 01.01.17 eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden. Diese entspricht nunmehr vollumfänglich den Anforderungen des §17 SGB II, sodass künftig die Ansprüche gegen andere kommunale Träger rechtssicher durchgesetzt werden können. Auf der Grundlage der alten Vereinbarung ist dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen.

Die Höhe der Erstattungsbeträge ist abhängig von der Anzahl der Frauen aus dem Zuständigkeitsbereich fremder kommunaler Träger, die im hiesigen Frauenhaus Zuflucht suchen, von der Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus und von der jeweiligen Einkommenssituation. Die Erstattungsbeträge lassen sich deshalb im Vorfeld nicht kalkulieren. Auch können die Erstattungen erst nach Abschluss des jeweiligen Falles geltend gemacht werden, sodass es sich häufig auch um Erstattungen für Vorjahre handelt.

Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird daher mit Erstattungen in Höhe des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2020 geplant.

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

#### **17.053.000 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung Bund -SGB II-**

(Ansatz 2020: 14.315.600 Euro)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2019 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung –VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen nach und nach bei der Personalgestellung zurückziehen, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten tendenziell zunehmend. Dies führt einerseits zu einer Steigerung der Aufwendungen im Personaletat, andererseits zu erhöhten Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2021 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 –Personal –zugrunde. Hierbei wird der Wert der Personalkosten zu Grunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung aller Aufwendungen neben Beihilfen (Aufwand Budget 01), Unfallversicherung (Personalnebenkosten | Aufwand Budget 01), sowie der Dienstaufwendungen (pauschal 2,5 %, Kosten der Personalverwaltung | Aufwand Budget 01) ergibt.

#### **51.415.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - §22 SGB II -**

(Ansatz 2020: 29.708.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Inhalt des von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpakets im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist unter anderem die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den laufenden KdU um weitere 25% auf insgesamt maximal 75%. Zur Vermeidung der Ausföhrung in Bundesauftragsverwaltung ist die erforderliche Verfassungsänderung mit Wirkung zum 30.09.2020 in Kraft getreten. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung um weitere 25% ist mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Länder am 06.10.2020 verabschiedet worden und bereits im November 2020 umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2016 beteiligt sich der Bund, wie folgt an den Kosten der Unterkunft:

Hilfeart   Jahr	endgültig			vorläufig		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
KdU-Bundesbeteiligung						
gesamt nach	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%

§46 Abs.6 Nr. 3 SGB II

hiervon entfallen im Einzelnen:

## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

auf die reine KdU-Bundesbeteiligung 24,5% 24,5% 24,5% 24,5% 24,5% 24,5%

auf die Warmwasseraufbereitung  
(diese Kosten sind nicht mehr durch  
die Regelbedarfe abgedeckt) 1,9% 1,9% 1,9% 1,9% 1,9% 1,9%

für die Verwaltungskosten des  
Bildungs- und Teilhabepakets 1,2% 1,2% 1,2% 1,2% 1,2% 1,2%

Zuschlag gem. §46 Abs.6, 7 SGB II

Anteil „Übergangsmilliarde“ 3,7% 7,4% 5,8% 3,3% 27,7%\* 26,2%\*

**fixe Bundesbeteiligung 31,3% 35,0% 33,4% 30,9% 55,3% 53,8%**

\*Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 % ab 2020

1,2 % sind unter anderem für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt. Dieser Anteil wird zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist –im Produkt 50.03.04 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Zudem wird ein fixer Anteil der Bundesbeteiligung nicht im engeren Sinne für die KdU-Aufwendungen, sondern für die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe erstattet (sog. Übergangsmilliarde). Die zusätzlichen Bundesmittel wurden bis zum Jahr 2020 im Budget 01 ausgewiesen. Erstmals mit der Haushaltsplanung 2021 wird auch die sogenannte Übergangsmilliarde, d.h. die zusätzliche Bundesbeteiligung nach §46 Abs. 7 SGB II, im Budget 50 und dort im Produkt 50.01.02 ausgewiesen. Nach der derzeitigen Fassung des §46 Abs. 7 SGB II beträgt der Prozentsatz im Jahr 2021 1,2 % und ab dem Jahr 2022 10,2 %

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU.

Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des §46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 (BBFestV) vom 15.06.2020 für die Jahre 2020 und 2021 ein landesspezifischer Wert für NRW von 9,7 Prozentpunkten festgesetzt bzw. rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Der aktuelle kommunalspezifische Anteil für 2021 ist zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Insofern wird auf Basis der bereits abgeschlossenen Vorjahre und dem daraus erzielten IST-Anteil für den Kreis Unna von einem Erstattungswert in Höhe von 9,0 v. H. an den flüchtlingsbedingten KdU für das Planjahr ausgegangen.

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

#### **5.472451 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon:**

(Ansatz 2020: 5.294.000 Euro)

#### 5.462.451 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)

(Ansatz 2020: 5.219.000 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006).

Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.04 abgebildet.

Die Kalkulation für das Jahr 2021 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp 2,7 % über dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 liegt. Die Kalkulation des Jobcenters für 2021 ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

#### 10.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus

(Ansatz 2020: 75.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach §36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003). Es handelt sich hier um Einzelfälle; die Kosten können fallabhängig stark schwanken. 2014 wurden erstmals Rückstellungen für noch abzurechnende Fälle aus Vorjahren gebildet. Die Kalkulation 2021 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2020.

## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

#### **1.200.000 Euro Sozialticket**

(Ansatz: 2020: 1.600.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden.

Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise:

Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 40,90 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna.

Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,10 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 66,20 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna.

Der Kreisanteil beim SchülerAbo plus hat sich erhöht. In der Preisstufe A = 22,25 €(ab 01.08.2020) und in der Preisstufe B = 36,00 €(ab 01.08.2020). Der Anteil für den Kunden bleibt unverändert zum Vorjahr und zwar Preisstufe A = 20,45 € und Preisstufe B = 33,10 €. Diese Preisanpassung gilt zunächst nur bis zum 30.09.2020; die Preisgestaltung ab 01.10.2020 liegt noch nicht vor.

Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber im Monat	davon Wohngeld	davon SchülerAboPlus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	-
12/2014	3.451	134	351	-
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
12/2017	4.957	234	401	613
12/2018	4.720	276	516	760
12/2019	4.724	294	569	735
06/2020	3.811	194	369	480

Aufgrund der Corona-Krise und der damit einhergehenden Möglichkeit für die Kunden, ein bestehendes Abo vorübergehend auszusetzen, ist die Zahl der Ticketinhaber seit Beginn des Jahres 2020 stark zurück gegangen. Wurde noch im vergangenen Jahr mit durchschnittlich 4.850 Ticketinhabern pro Monat geplant, so lag die durchschnittliche Anzahl der Ticketinhaber im ersten Halbjahr 2020 bei nur noch 4.320. So besaßen etwa im März 2020 noch 4.642 Kundinnen und Kunden ein Sozialticket, wohingegen es im Juni 2020 nur noch 3.811 waren. Die durchschnittliche Ticketinhaberzahl von Juni bis September liegt bei 3.742 Ticketinhabern. Inwieweit dieser Einbruch im weiteren Jahresverlauf nach den vorgenommenen Lockerungen in der CoronaschutzVO anhalten wird, oder ob und inwieweit die Corona-Pandemie auch im Planjahr 2021 noch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Sozialtickets haben wird, ist zum Planungszeitpunkt mehr als ungewiss. Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird insgesamt mit einem Rückgang der Ticketverkäufe auf rd. 3.800 Ticketinhaber gegenüber der Haushaltsplanung 2020 gerechnet.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung wird im Rahmen des Wirtschaftsergebnisses der VKU berücksichtigt (Budget 01).

#### **1.402.000 Euro Zuwendungen an Gemeinden, Zuschüsse an übrige Bereiche, davon:**

(Ansatz 2020: 1.166.000 Euro)

#### 698.000 Euro Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) für Arbeitsgelegenheiten nach §16i SGB II

(Ansatz 2020: 0 Euro)

Mit Beschluss vom 19.12.2019 hat der Kreistag die zusätzliche Bezuschussung von Arbeitgebern, die Arbeitsgelegenheiten nach §16i SGB II schaffen, aus ersparten Mitteln der KdU beschlossen. Der Kalkulation zugrunde liegt die Annahme, dass im Schnitt 190 Euro (bzw. ab 2021 193,80 Euro = +2%) KdU (=Passiv-Mittel) pro nach §16i SGB II gefördertem Arbeitsverhältnis und Monat eingespart werden, mit denen für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze geschaffen werden soll (=Aktiv-Förderung). Dabei wurden durchschnittlich 300 geförderte Arbeitsverhältnisse pro Monat zugrunde gelegt.

## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf bereits geschaffene oder künftig noch zu schaffende förderfähige Arbeitsverhältnisse hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

530.000 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen  
(Ansatz 2020: 529.000 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, „eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten, ist dies auch entsprechend umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2018 ist mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen worden. Durch die neue Vereinbarung soll neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbessert sowie der Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich erhöht werden.

Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich nunmehr für die zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Die Personalkostenpauschale richtet sich nach den jeweilig aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach KGSt für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW). Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten.

Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

### **278.000 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle**

(Ansatz 2020: 270.000 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.17 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Bis zum Jahr 2017 wurden die Kosten der Geschäftsstelle als gesonderter Zuschuss im Produkt 50.01.01 ausgewiesen (s. Erl. dort).

Der Ansatz für das Jahr 2021 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2021, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2020 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2019.

### **9.000 Euro Intensivwohnttraining für wohnungslose Menschen**

(Ansatz 2020: 9.000 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnttrainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohnttraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohnttraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohnttrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für das Jahr 2021 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Vorbemerkung:

Wie wohl kein Planjahr zuvor ist das Haushaltsplanjahr 2021 von Unsicherheiten geprägt. Die Auswirkungen der Coronakrise machen sich in allen Lebensbereichen bemerkbar, sind aber kaum vorhersehbar hinsichtlich Art und Umfang. Die dynamische

## Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Pandemielage, die schon in den vergangenen Monaten für teils sich wöchentlich ändernde gesetzliche Regelungen sorgte, die Angst vor einer sich bereits jetzt abzeichnenden zweiten Welle, die Ungewissheit, ob ein weiterer „Lockdown“ erforderlich wird, oder welche pandemiebekämpfenden Maßnahmen angesichts der wieder steigenden Infektionszahlen noch nötig werden, aber auch das Konjunkturpaket der Bundesregierung sowie die Möglichkeiten von Kurzarbeit –das alles hat Auswirkungen auf die Menschen im Kreis Unna, auf die Wirtschaft, den Wohnungsmarkt, den Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten und Instrumente, Menschen in Arbeit zu vermitteln oder Auszubildende in die passende Ausbildung. Die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters Kreis Unna in den vergangenen Jahren, bewährte Methoden und Instrumente, das alles muss sich jetzt unter Pandemiebedingungen neu bewähren oder auch neu gedacht werden. Personen, die 2020 arbeitslos wurden, und die derzeit noch ALG I beziehen –werden sie im nächsten Jahr wieder arbeiten können, oder werden sie dann reihenweise nach Ablauf der Bezugsfristen zu Empfängern von SGB II-Leistungen? Darüber kann zum Planungszeitpunkt wohl nur spekuliert werden.

### **83.465.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - §22 SGB II -, davon:**

83.453.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

12.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)

(Ansatz 2020: 85.317.000 Euro davon lfd. KdU = 85.124.000 Euro | einmalige KdU = 193.000 Euro)

Nachdem in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 die –aufgrund der Flüchtlingssituation jeweils konservativ gerechneten –Ansatzplanungen deutlich unterschritten worden sind, wurde für 2020 eine pragmatische Herangehensweise gewählt. Der Planansatz 2020 wurde aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 zuzüglich einer Steigerungsrate von 2% abgeleitet. In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt. Die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden und am Jahresende standen jeweils Ersparnisse bzw. Haushaltsverbesserungen in Millionenhöhe. Die Ansatzplanung 2019 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung getragen.

Auch das Jahr 2020 startete in dieser Hinsicht vielversprechend, auch wenn im Sonder-Budgetbericht zum Stichtag 31.03.2020 noch von einer drastischen Aufwandsmehrung i. H. v. knapp 19,2 Mio. Euro ausgegangen worden ist. Diese Steigerung orientierte sich allein –ohne jegliche Kenntnis von lokalen Entwicklungen –an der Annahme des Bundes im „Sozialschutz-Paket“, dass die BGs auf Bundesebene innerhalb von 6 Monaten um 1,2 Mio. steigen werden, woran der Kreis Unna wiederum einen Strukturanteil von 0,65 % hat. Dies hätte einen Zuwachs von 7.800 Bedarfsgemeinschaften (BGs) bedeuten können.

Aufgrund der jetzt vor Ort bekannten Zahlen, Daten und Fakten ist zu konstatieren, dass es sich um eine Fehlprognose handelte. Der Sonder-Budgetbericht ist insofern in dieser Aussage obsolet.

Noch zum Budgetberichtsstichtag am 31.05.2020 konnten Verbesserungen in Höhe von insgesamt rund 1,4 Mio. Euro verzeichnet werden –und das, obwohl im Mai 2020 bereits erste Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar waren. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bewegte sich im Mai 2020 (18.353) in etwa auf Vorjahresniveau (Mai 2019 = 18.409). Auch zum Berichtsdatum 30.09.2020 konnte die Entwicklung bestätigt werden, mit nunmehr 17.649 BGs (vorläufiger Wert) zu Ende Oktober 2020 bedeutete dies eine Verbesserung von 3,8 Mio. Euro. Die aktuellen Entwicklungen sind Grund für die Annahme, dass ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen auch in 2021 nicht zu verzeichnen sein wird. Daher wird der Planansatz 2021 aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 zuzüglich einer Steigerungsrate von 2% abgeleitet und bleibt somit in der Linie der Vorjahressystematik.

### **1.283.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende –§24 Abs. 3 SGB II –**

(Ansatz 2020: 1.595.000 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden.

Das Jahresergebnis 20 der einmaligen Leistungen wird mit 1.258.000 Euro prognostiziert.

Bei einer angenommenen Steigerung von 2 % zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 wird diese KdU-Position im Jahr 2021 mit 1.283 T € erwartet.

## 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW

### Beschreibung

Fachaufsichtliche Prüfung der örtlichen Sozialämter und der Geschäftsstellen des Jobcenters Kreis Unna; Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen. Bearbeitung der gegen die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe eingelegten Widersprüche; Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte, auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden; Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen. Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten, sowie Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Pflegeeinrichtungen und -diensten.

### Allgemeine Ziele

Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Sozialhilfaufgaben sowie der Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen; Sicherstellung einer bedarfs- und sozialraumorientierten pflegerischen Infrastruktur im Kreis Unna

### Zielgruppen

Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung

### Erläuterungen

Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt einer effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 erhebliche Bedeutung zu. Aus demselben Grund wurden die neuen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem zum 16.10.14 in Kraft getretenen APG sowie der zum 02.11.14 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum APG im Jahr 2015 an einer Stelle gebündelt und beim Produkt 50.01.03 angesiedelt.

#### Fachaufsicht

Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind 3 fachaufsichtliche Prüfungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils ca. 1 Woche. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht.

#### Widerspruchsverfahren

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbekleideten mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt.

#### Ansprüche gegen Dritte

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit. Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

## 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

### Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

Hier sind an zentraler Stelle die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfeaufwendungen sowie insbesondere die Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben.

### Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VVJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	8,56	8,8	8,3

## Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	21.088	13.456	8.657	8.744	8.831	8.919
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>21.088</b>	<b>13.456</b>	<b>8.657</b>	<b>8.744</b>	<b>8.831</b>	<b>8.919</b>
011	Personalaufwendungen	-700.325	-721.091	-668.165	-674.847	-681.595	-688.411
012	Versorgungsaufwendungen	-91.233	-100.098	-63.597	-64.233	-64.875	-65.524
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-639	-1.400	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.514	-1.523	-1.550	-1.480	-1.440	-1.340
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-42.298	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750	-15.750
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-836.008</b>	<b>-839.862</b>	<b>-750.862</b>	<b>-758.110</b>	<b>-765.460</b>	<b>-772.825</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-814.920</b>	<b>-826.406</b>	<b>-742.205</b>	<b>-749.366</b>	<b>-756.629</b>	<b>-763.906</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-814.920</b>	<b>-826.406</b>	<b>-742.205</b>	<b>-749.366</b>	<b>-756.629</b>	<b>-763.906</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-814.920</b>	<b>-826.406</b>	<b>-742.205</b>	<b>-749.366</b>	<b>-756.629</b>	<b>-763.906</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-47.208	-45.005	-44.572	-44.998	-45.428	-45.862
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-862.128</b>	<b>-871.411</b>	<b>-786.777</b>	<b>-794.364</b>	<b>-802.057</b>	<b>-809.768</b>

<b>50.01.04 Heimaufsicht</b>			
Kreis Unna			
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b>	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung		
<b>Klassifizierung</b>	A		
<b>Auftragsgrundlage</b>			
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen			
<b>Beschreibung</b>			
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.			
<b>Allgemeine Ziele</b>			
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.			
<b>Zielgruppen</b>			
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte			
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.</p> <p>Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize).</p> <p>Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr.</p> <p>Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschau statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.</p>			
<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VVJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	6,13	6,25	6,4

## Kennzahlen 50.01.04 - Heimaufsicht

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Anzahl der Einrichtungen	95	116	144	148	150	152
Platzzahl der Einrichtungen	5.182	5.461	5.407	5.611	5.724	5.767
davon						
Pflegeheime	4.295	4.440	4.132	4.244	4.202	4.324
Hospize	17	27	27	29	29	29
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	47	44	44	62	44	64
Behinderteneinrichtungen	527	553	551	468	624	468
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder Beatm	48	69	69	87	69	87
Tagespflege	248	304	278	363	360	437
Wohngemeinschaften	349	376	412	358	396	358
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	36	36	33	34	40	40

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p><u>Der Kreis Unna</u> setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.</p>	<p>forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.</p>	<p>gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.</p>
<p>gewährleistet einen aktiven Tierschutz.</p>		

Strategischer Schwerpunkt

<p>Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna</p>
---

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

<p>50.01.04 Heimaufsicht</p>
------------------------------

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1	<p>Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.</p>
----	--

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1	<p>Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.</p>
----	--

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1	<p>Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen</p>
M2	<p>Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen</p>
M3	<p>Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern</p>

<b>Kennzahlen</b> <i>Wie lässt sich die Zielerreichung messen?</i>						
	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
	<b>Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>					
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K1	<b>- Anzahl</b>	34	35	35	35	35
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K2	<b>- Erfüllungsquote<sup>1</sup></b>	101,49	100	100	100	100
	<b>Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</b>					
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K3	<b>- Anzahl</b>	6	25	25	25	25
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K4	<b>- Erfüllungsquote<sup>1</sup></b>	24,49	100	100	100	100
<i>Erläuterungen</i> <sup>1</sup> Die Erfüllungsquoten beziehen sich auf einen 2-Jahres-Zeitraum (analog zu den Erhebungen der Bezirksregierung).						

## Teilergebnisplan 50.01.04 Heimaufsicht

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.472	56.000	60.000	61.000	62.000	63.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	16.848	11.597	7.099	7.150	7.202	7.254
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>67.321</b>	<b>67.597</b>	<b>67.099</b>	<b>68.150</b>	<b>69.202</b>	<b>70.254</b>
011	Personalaufwendungen	-575.597	-624.094	-490.538	-495.444	-500.398	-505.402
012	Versorgungsaufwendungen	-73.930	-71.391	-37.458	-37.833	-38.211	-38.593
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.622	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.215	-1.234	-1.020	-610	-610	-610
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.963	-18.820	-14.820	-14.820	-14.820	-14.820
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-667.326</b>	<b>-721.839</b>	<b>-550.136</b>	<b>-555.007</b>	<b>-560.339</b>	<b>-565.725</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-600.005</b>	<b>-654.242</b>	<b>-483.037</b>	<b>-486.857</b>	<b>-491.137</b>	<b>-495.471</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-600.005</b>	<b>-654.242</b>	<b>-483.037</b>	<b>-486.857</b>	<b>-491.137</b>	<b>-495.471</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-600.005</b>	<b>-654.242</b>	<b>-483.037</b>	<b>-486.857</b>	<b>-491.137</b>	<b>-495.471</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.102	-32.196	-36.062	-36.408	-36.758	-37.112
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-627.108</b>	<b>-686.438</b>	<b>-519.099</b>	<b>-523.265</b>	<b>-527.895</b>	<b>-532.583</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

#### **60.000 Euro Verwaltungsgebühren**

(Ansatz 2020: 56.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird –trotz der aufgrund der coronabedingten Beschränkungen bei der Durchführung von Anlass- und Regelprüfungen –im Jahr 2020 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 56.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG erreicht werden. Sofern 2021 wieder ein Regelbetrieb möglich ist, ist mit leicht erhöhtem Gebührenaufkommen zu rechnen.

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz –WTG NRW –fallen. Die Aufgabe wird daher seit 2018 nicht mehr im Produkt 50.01.03 sondern im Produkt 50.01.08 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet.

Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher noch spekulativ.

#### **2.000 Euro Bußgelder WTG, WTG DVO**

(Ansatz 2020: 2.000 Euro)

## 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)

### Beschreibung

Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)

### Allgemeine Ziele

Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.

### Zielgruppen

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen;  
Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften;  
alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen

### Erläuterungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege.

Die Beratungselemente im Einzelnen:

#### **Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung**

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in

- Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft,
- Unna in Trägerschaft der AOK und
- Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger.

Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

#### **Wohnberatung**

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

#### **Psychosoziale Begleitung (PSB)**

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn,

## 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VVJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	3,16	3,16	3,01

## Teilergebnisplan 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.309,40	2.102	1.273	1.286	1.299	1.312
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>3.309,40</b>	<b>2.102</b>	<b>1.273</b>	<b>1.286</b>	<b>1.299</b>	<b>1.312</b>
011	Personalaufwendungen	-230.238,12	-249.492	-211.959	-214.079	-216.220	-218.382
012	Versorgungsaufwendungen	-14.526,86	-15.634	-9.353	-9.447	-9.541	-9.636
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.961,90	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-319,03	-533	-520	-520	-520	-520
015	Transferaufwendungen	-227.792,09	-235.000	-245.500	-285.500	-245.500	-245.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.482,86	-6.800	-6.800	-6.800	-6.800	-6.800
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-482.320,86</b>	<b>-513.959</b>	<b>-480.632</b>	<b>-522.846</b>	<b>-485.081</b>	<b>-487.338</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-479.011,46</b>	<b>-511.857</b>	<b>-479.359</b>	<b>-521.560</b>	<b>-483.782</b>	<b>-486.026</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-479.011,46</b>	<b>-511.857</b>	<b>-479.359</b>	<b>-521.560</b>	<b>-483.782</b>	<b>-486.026</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-479.011,46</b>	<b>-511.857</b>	<b>-479.359</b>	<b>-521.560</b>	<b>-483.782</b>	<b>-486.026</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.627,49	-38.739	-33.617	-33.885	-34.156	-34.429
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-508.638,95</b>	<b>-550.596</b>	<b>-512.976</b>	<b>-555.445</b>	<b>-517.938</b>	<b>-520.455</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

#### **285.500 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon**

(Ansatz 2020: 235.000 Euro)

109.500 Euro Ergänzende Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna (je 36.500 € pro Vollzeitstelle, zuzüglich förderfähige Aufwendungen nach Verwendungsnachweiseprüfung rd. 29.500)

106.500 Euro (= 35.500€ pro 0,5 Stelle) Zuschüsse für die Psychosoziale Begleitung pflege- und hilfebedürftiger Menschen (PSB).

Mit Beschluss des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung wurde die Erhöhung der ergänzenden Zuschüsse für die Wohnberatung von 33.000 € pro Vollzeitstelle auf 36.500 € beschlossen (DS 007/20). Die Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna wurde auf Beschluss des Kreistages vom 23.06.2020 zunächst unter den bisherigen Bedingungen um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert. Im Laufe des Jahres 2021 wird die Rahmenvereinbarung mit dem Trägerverbund neu ausgehandelt.

## 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Marc Vertgewall

### Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall

## WIRKUNGSZIEL

**Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.**

## LEISTUNGSZIEL

*Der Anteil der durch das Pflegeassessment ambulantisiereten Fälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2019 zu.*

---

### Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen zuletzt rückläufig gewesen. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle wurden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, **wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.**

### Maßnahmen

#### Ausweitung des individuellen Fallmanagements

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet die vorrangige Prüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Prüfung vorrangiger ambulanter Leistungen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden.

Im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wurden hierzu entsprechende Strukturen aufgebaut, die seit dem 01.04.2019 auch in der Praxis umgesetzt werden. Die Personalkapazitäten wurden hierzu um 0,5 auf nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente erhöht. Insgesamt werden damit 2,5 VZÄ hierfür vorgehalten. Aktuell werden rd. 60 Fälle im Monat dem Pflegeassessment zugeführt.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p><b>Der Kreis Unna</b> nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.</p>	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

<p>50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall</p>
---

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Der Anteil der durch das Pflegeassessment ambulantisiereten Fälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2019 zu.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 **Weitere Umsetzung des Konzeptes "Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII"**

M2 **Stärkung des Pflegeassessments**

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
<b>Anzahl der erfolgreich ambulantisiereten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment</b>	20	15	15	15	15	15
<b>Anteil der erfolgreich ambulantisiereten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment</b>	4%	2%	2%	2%	2%	2%

Erläuterungen

nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna  
Die Entwicklung der ambulanten und stationären Fälle wird bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 grafisch dargestellt.

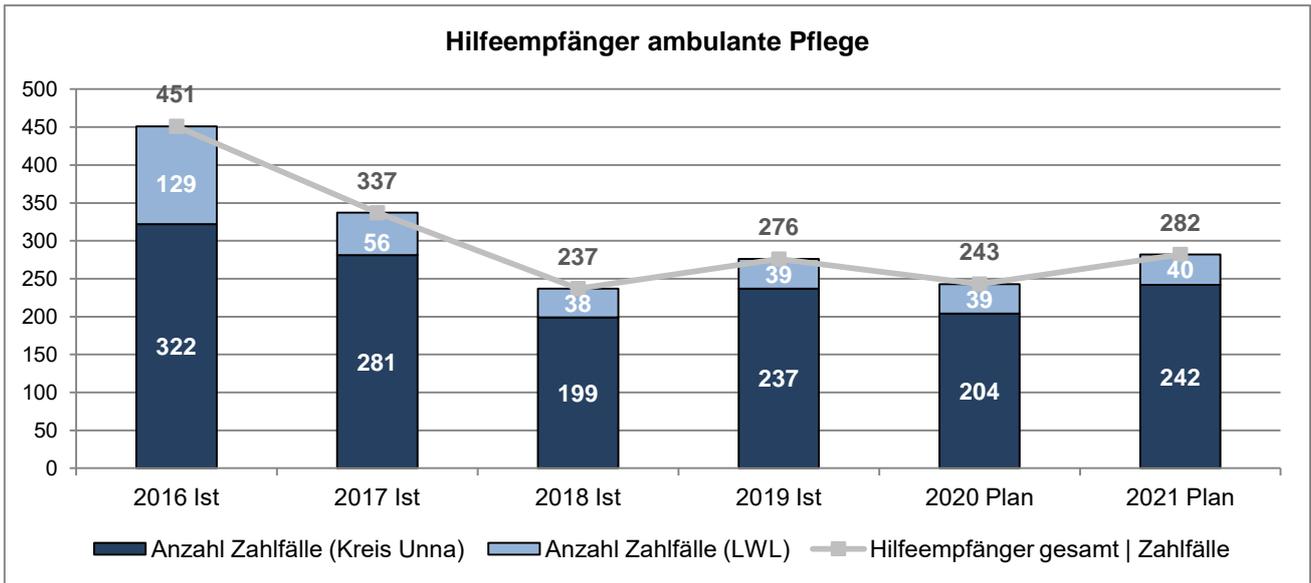
## Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	2.588.756	1.078.000	948.000	1.263.700	1.289.400	1.315.100
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	375					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.199					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.290.793	1.309.000	1.594.000	1.621.600	1.646.200	1.674.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	127.657	77.618	62.766	63.094	63.424	63.758
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>4.021.781</b>	<b>2.464.618</b>	<b>2.604.766</b>	<b>2.948.394</b>	<b>2.999.024</b>	<b>3.053.658</b>
011	Personalaufwendungen	-1.532.550	-1.627.209	-1.541.783	-1.557.202	-1.572.774	-1.588.503
012	Versorgungsaufwendungen	-216.568	-242.636	-240.716	-243.123	-245.554	-248.010
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.266	-43.300	-63.300	-64.300	-64.300	-64.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.770	-7.461	-6.940	-6.700	-6.110	-5.660
015	Transferaufwendungen	-39.176.622	-39.782.000	-40.851.000	-41.909.000	-43.323.000	-44.797.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-210.724	-104.700	-151.600	-151.900	-152.200	-152.500
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-41.173.500</b>	<b>-41.807.306</b>	<b>-42.855.339</b>	<b>-43.932.225</b>	<b>-45.363.938</b>	<b>-46.855.973</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-37.151.719</b>	<b>-39.342.688</b>	<b>-40.250.573</b>	<b>-40.983.831</b>	<b>-42.364.914</b>	<b>-43.802.315</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-37.151.719</b>	<b>-39.342.688</b>	<b>-40.250.573</b>	<b>-40.983.831</b>	<b>-42.364.914</b>	<b>-43.802.315</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-37.151.719</b>	<b>-39.342.688</b>	<b>-40.250.573</b>	<b>-40.983.831</b>	<b>-42.364.914</b>	<b>-43.802.315</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-121.558	-145.245	-136.084	-137.239	-138.405	-139.583
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-37.273.276</b>	<b>-39.487.933</b>	<b>-40.386.657</b>	<b>-41.121.070</b>	<b>-42.503.319</b>	<b>-43.941.898</b>

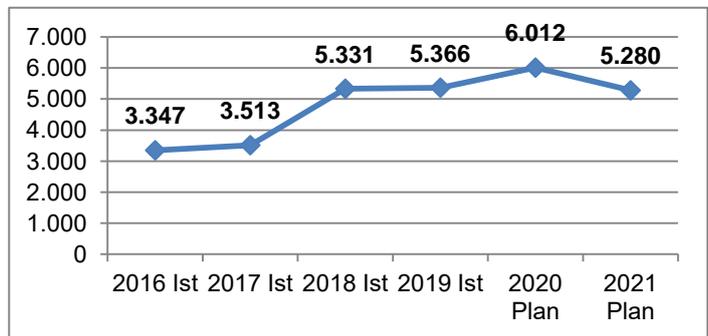
<b>50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall</b>			
Kreis Unna			
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b>	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit		
<b>Klassifizierung</b>	A		
<b>Auftragsgrundlage</b>			
SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, BGB			
<b>Beschreibung</b>			
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit			
<b>Allgemeine Ziele</b>			
Sicherung der ambulanten häuslichen Pflege durch Übernahme entstehender Kosten und dadurch Vermeidung bzw. zeitweilige Verzögerung stationärer Pflege			
<b>Zielgruppen</b>			
Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; ambulante Pflegedienste			
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft nahestehender Personen (auch als Nachbarschaftshilfe), einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.</p> <p>Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht.</p> <p>Der Kreis Unna ist aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) sachlich zuständig. In gesondert geregelten Konstellationen liegt die Zuständigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgaben können durch die jeweiligen Träger delegiert werden.</p> <p>Für ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz im Kreis Unna haben und über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen, besteht die Möglichkeit, eine jährliche Investitionskostenförderung auf Basis des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) sowie der damit verbundenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) zu beantragen. Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsbedingten Aufwendungen nach dem SGB XI. Die Förderung erfolgt als Pauschale.</p> <p>Es existieren derzeit 102 Pflegedienste im Kreis Unna (Stand: 30.06.2019).</p>			
<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VVJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	5,97	6,22	7,17

## Kennzahlen 50.02.01 - Leistungen im ambulanten Pflegefall



### Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



## Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	65.782	39.000	48.000	48.100	48.200	48.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	375					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	30.562	47.711	33.416	33.450	33.484	33.519
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>96.719</b>	<b>86.711</b>	<b>81.416</b>	<b>81.550</b>	<b>81.684</b>	<b>81.819</b>
011	Personalaufwendungen	-416.947	-427.596	-468.824	-473.513	-478.248	-483.031
012	Versorgungsaufwendungen	-22.207	-20.166	-25.095	-25.346	-25.599	-25.855
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.265	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.307	-2.587	-2.550	-2.510	-2.470	-2.020
015	Transferaufwendungen	-3.837.509	-3.884.000	-4.059.000	-4.165.000	-4.273.000	-4.384.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-32.788	-29.000	-37.900	-38.200	-38.500	-38.800
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-4.317.023</b>	<b>-4.365.549</b>	<b>-4.595.569</b>	<b>-4.706.769</b>	<b>-4.820.017</b>	<b>-4.935.906</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-4.220.305</b>	<b>-4.278.838</b>	<b>-4.514.153</b>	<b>-4.625.219</b>	<b>-4.738.333</b>	<b>-4.854.087</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-4.220.305</b>	<b>-4.278.838</b>	<b>-4.514.153</b>	<b>-4.625.219</b>	<b>-4.738.333</b>	<b>-4.854.087</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-4.220.305</b>	<b>-4.278.838</b>	<b>-4.514.153</b>	<b>-4.625.219</b>	<b>-4.738.333</b>	<b>-4.854.087</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.371	-32.358	-35.766	-36.101	-36.439	-36.780
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-4.249.676</b>	<b>-4.311.196</b>	<b>-4.549.919</b>	<b>-4.661.320</b>	<b>-4.774.772</b>	<b>-4.890.867</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2020 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v.H.

#### **30.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege | Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste**

(Ansatz 2020: 23.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß §103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß §102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß §19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach §50 i.V.m. §46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls entrichtet. Im Jahr 2021 sind bei mindestens 10 v.H. der ambulanten Pflegedienste dezidierte Belegprüfungen vorgesehen. Die Ansatzplanung für 2021 basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

#### **10.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete**

(Ansatz 2020: 9.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder

## Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen. Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege handelt es sich hierbei allerdings in der Regel nur um Einzelfälle.

Wesentlicher waren aber in der Vergangenheit die Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultierten (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Regressmöglichkeiten. Ein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern ist erst bei einem Einkommen >100T€ (Jahreseinkommensgrenze nach §16 SGB IV) möglich. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung gab es nur noch zwei Hilfefälle, in denen Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden konnten.

### **5.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen**

(Ansatz 2020: 5.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet. In Folge der Einführung der Pflegestärkungsgesetze I-III und den damit verbundenen Leistungsverbesserungen der Pflegekasse sind die Erstattungsbeträge zuletzt rückläufig gewesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

### **30.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach §121 SGB XI**

(Ansatz 2020: 45.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhaftes Rechtsverstoße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Auch aufgrund personeller Engpässe konnten Verfahren zuletzt nicht immer fristgerecht durchgeführt werden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

### **2.570.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach §12 APG NRW**

(Ansatz 2020: 2.423.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlagen sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO). Unklar war zunächst, ob sich aus der Änderung der Förderbedingungen finanzielle Auswirkungen ergeben, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der AmbPffV zu erfolgen hatte. Durch die 6. Änderung der APG-DVO vom 23.11.2018 sind die alten Regelungen des Landespflegegesetzes und der AmbPffV in den §§24 und 25 APG-DVO neu gefasst worden.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im November 2019 hierzu einen Bericht vorgelegt, der die aktuelle Situation beschreibt. Ausgehend von den Ergebnissen des Berichtes war beabsichtigt, Anfang Juni 2020 Änderungen des APG NRW und der APG-DVO im Landtag beschließen zu lassen. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte dieser Zeitplan nicht gehalten werden. Mit einer Verabschiedung ist Ende 2020 zu rechnen. Mit wesentlichen Änderungen der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste ist dabei aktuell jedoch nicht zu rechnen.

Der Ansatz für das Jahr 2021 orientiert sich von daher am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2020. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird allerdings eine Kostensteigerung von 3 % berücksichtigt. Gründe für die Kostensteigerung sind einerseits die kontinuierlichen Erhöhungen der Punktwertvergütungen der Pflegedienste und zudem eine weiter steigende Anzahl an pflegebedürftigen Personen und auch Pflegedienstleister.

### **1.489.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen**

(Ansatz 2020: 1.461.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet.

## Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

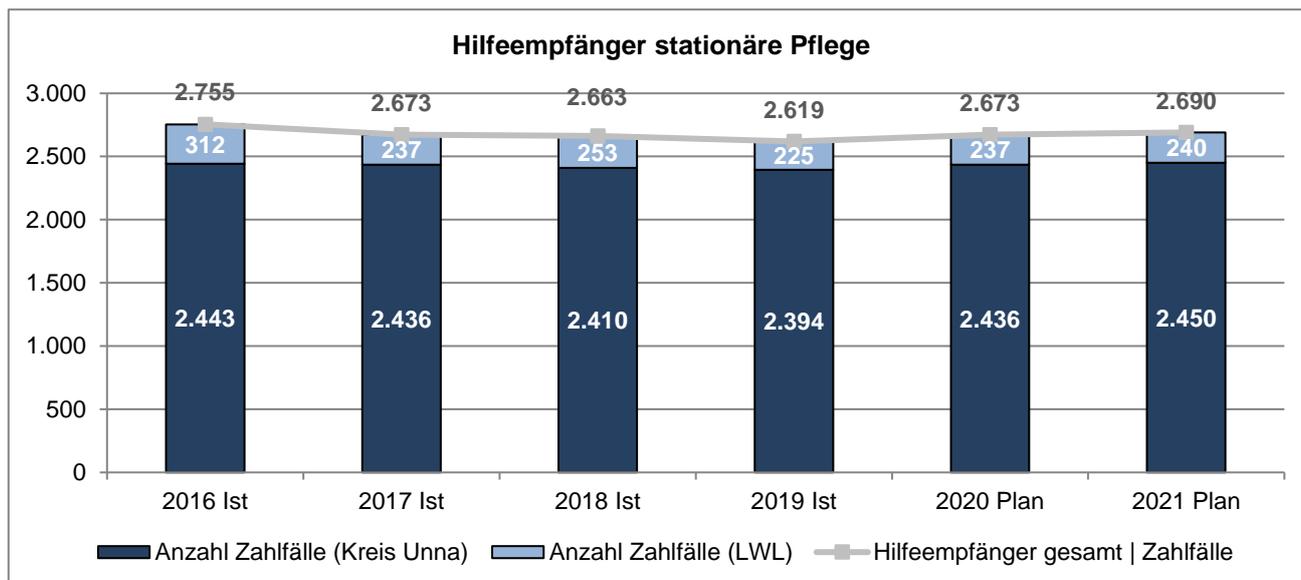
In Folge der Pflegestärkungsgesetze II und III sowie den damit auch verbundenen monetären Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen war zunächst ein spürbarer Rückgang der Fallzahlen und damit verbunden auch der Höhe der Transferaufwendungen zu verzeichnen. Im Laufe des Jahres 2019 hat sich die Anzahl der durchschnittlichen Zahlfälle (191) gegenüber dem Vorjahr (159) dann wieder merklich erhöht, so dass zu vermuten war, dass ambulante Leistungen wieder verstärkt in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2020 hat sich dieser Trend bis zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung allerdings nicht bestätigt. Die Fallzahlen waren wieder leicht rückläufig. Über die Gründe für diese wechselhafte Entwicklung lässt sich nur spekulieren. Auswirkungen können sich aktuell natürlich auch durch die Corona-Pandemie ergeben. Dieses wäre insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang abgerufen werden und sich dadurch kein sozialhilferechtlicher Bedarf ergibt. Hinzu kommt, dass in 2020 auch das Individuelle Fallmanagement temporär ausgesetzt worden ist. Hiermit verbunden ist eine vorherige Prüfung der Heimnotwendigkeit in den Fällen, in denen die Pflegegrade 2 oder 3 zuerkannt worden sind und ursprünglich eine vollstationäre Unterbringung vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der individuellen Pflegebedarfe und Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts werden auf diesem Wege die Möglichkeiten einer ambulanten Betreuung als Alternative zur vollstationären Unterbringung ausgelotet. Dieses Verfahren war bislang sehr erfolgreich. Alleine in 2019 konnte in 20 Fällen eine im Regelfall deutlich teurere vollstationäre Unterbringung zugunsten einer ambulanten Versorgung vermieden werden.

Aufgrund der vorgenannten Schwankungen birgt die Haushaltsplanung gewisse Risiken. Diese erfolgt normalerweise auf Basis des voraussichtlichen Jahresergebnisses zzgl. einer prozentualen Steigerung. Für das Jahr 2020 ist mit Stand 30.06. davon auszugehen, dass der Ansatz deutlich unterschritten wird. Dennoch wird für die Zukunft weiterhin von einem Anstieg der Zahlfälle und der damit verbundenen Aufwendungen ausgegangen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die teils deutlichen Kostensteigerungen in der Pflege.

Angesichts der Tatsache, dass das Jahr 2020 eine Sonderstellung einnehmen wird und das Jahresergebnis nur bedingt aussagekräftig ist, wird für den Haushaltsansatz 2021 zunächst auf die Planzahl des Vorjahres (zzgl. einer Steigerung von 2 %) abgestellt.

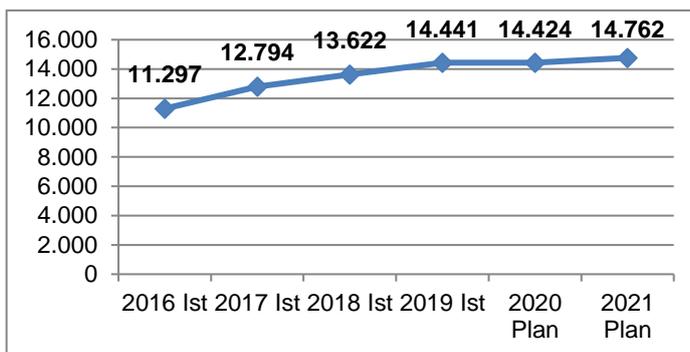
<b>50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall</b>			
Kreis Unna			
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b>	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit		
<b>Klassifizierung</b>	A		
<b>Auftragsgrundlage</b>			
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB			
<b>Beschreibung</b>			
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld			
<b>Allgemeine Ziele</b>			
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung			
<b>Zielgruppen</b>			
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen			
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII. Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII sind dabei alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Bezogen auf den Aufgabenbereich des Produktes „Leistungen im stationären Pflegefall“ handelt es sich konkret um Kurzzeit-, Tages- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier kommen insbesondere Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel in Betracht.</p> <p>Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das individuelle Fallmanagement eingeführt. Für Neufälle, die in die Pflegestufe 2 oder 3 eingestuft worden sind, führt der Kreis Unna vor der dauerhaften Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine ambulante Hilfeplanung und Prüfung der Heimnotwendigkeit durch.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Sozialhilfe in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person bewilligt wird. Kann diese sich nicht selbst helfen und sind alle anderen Ansprüche ausgeschöpft, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen.</p> <p>Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII erbracht. Hierunter fallen Leistungen der Grundsicherung, der Krankenhilfe und der Blindenhilfe. Auch wird im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Hierunter fallen vorrangig der Barbetrag (Taschengeld) und seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungsprämie.</p> <p>Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-Jährige nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.</p> <p>Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW mit dem sogenannten Pflegegeld ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt. Auch die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer.</p> <p>Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten. Die Gewährung erfolgt hierbei unabhängig vom Einkommen und Vermögen.</p> <p>Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - liegt die originäre Zuständigkeit beim Kreis Unna.</p>			
<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	15,00	16,45	15,37

## Kennzahlen 50.02.02 - Leistungen im stationären Pflegefall



### Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



## Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	2.522.974	1.039.000	900.000	1.215.600	1.241.200	1.266.800
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.199					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.290.793	1.309.000	1.594.000	1.621.600	1.646.200	1.674.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	97.096	29.907	29.350	29.644	29.940	30.239
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>3.925.062</b>	<b>2.377.907</b>	<b>2.523.350</b>	<b>2.866.844</b>	<b>2.917.340</b>	<b>2.971.839</b>
011	Personalaufwendungen	-1.115.602	-1.199.613	-1.072.959	-1.083.689	-1.094.526	-1.105.472
012	Versorgungsaufwendungen	-194.360	-222.470	-215.621	-217.777	-219.955	-222.155
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-24.001	-41.100	-61.100	-62.100	-62.100	-62.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.464	-4.874	-4.390	-4.190	-3.640	-3.640
015	Transferaufwendungen	-35.339.112	-35.898.000	-36.792.000	-37.744.000	-39.050.000	-40.413.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-177.936	-75.700	-113.700	-113.700	-113.700	-113.700
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-36.856.476</b>	<b>-37.441.757</b>	<b>-38.259.770</b>	<b>-39.225.456</b>	<b>-40.543.921</b>	<b>-41.920.067</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-32.931.414</b>	<b>-35.063.850</b>	<b>-35.736.420</b>	<b>-36.358.612</b>	<b>-37.626.581</b>	<b>-38.948.228</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-32.931.414</b>	<b>-35.063.850</b>	<b>-35.736.420</b>	<b>-36.358.612</b>	<b>-37.626.581</b>	<b>-38.948.228</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-32.931.414</b>	<b>-35.063.850</b>	<b>-35.736.420</b>	<b>-36.358.612</b>	<b>-37.626.581</b>	<b>-38.948.228</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-92.187	-112.887	-100.318	-101.138	-101.966	-102.803
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-33.023.601</b>	<b>-35.176.737</b>	<b>-35.836.738</b>	<b>-36.459.750</b>	<b>-37.728.547</b>	<b>-39.051.031</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2020 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v. H. oder bei schwankenden Erträgen auch am Mittelwert der vergangenen Jahresergebnisse.

#### **640.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung)** (Ansatz 2020: 867.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß §103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß §102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß §19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach §50 i.V.m. §46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. In einer Vielzahl der Fälle kommt es zu Überzahlungen durch den Sozialhilfeträger.

#### **55.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)** (Ansatz 2020: 50.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgte in der Vergangenheit immer auch eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers sind dabei unter den Voraussetzungen des §94 SGB XII auf den Kreis Unna übergegangen.

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden war auch eine Änderung der

## Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

vorgenannten Bestimmungen. In §94 Abs. 1a SGB XII heißt es nunmehr, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des §16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 T€ (Jahreseinkommensgrenze).

In Folge dessen ist die Anzahl der leistungspflichtigen Angehörigen deutlich zurückgegangen und damit verbunden natürlich auch die Höhe der Erträge. In 2019 konnten noch rd. 931 T€ vereinnahmt werden, in 2020 werden es voraussichtlich nur noch 55 T€ sein. An diesem Wert orientiert sich auch der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich ein geringerer Personaleinsatz künftig in der Produktgruppe 50.01, die Unterhaltssachbearbeitung wird im Sachgebiet 50.1 wahrgenommen, positiv auf die Personalaufwendungen auswirkt.

### **82.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt | ohne Grundsicherung)**

(Ansatz 2020: 25.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

In den vergangenen Jahren sind immer mehr Fälle zum Tragen gekommen, in denen Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind. Hieraus ergeben sich regelmäßig auch entsprechende Erträge in nennenswerter Höhe. Die Planungen für 2021 orientieren sich an den Ergebnissen und Entwicklungen der Vorjahre.

### **8.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)**

(Ansatz 2020: 6.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

### **94.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)**

(Ansatz 2020: 88.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen sowie um Rückzahlungen von Zinsdiensten bei darlehensweiser Hilfestellung. Einzelfälle können zu größeren Abweichungen des Planansatzes im Vergleich zum Vorjahr führen. Aufgrund dieser Schwankungen wird für den Haushaltsansatz zwischenzeitlich ein Mittelwert aus den Vorjahresergebnissen gebildet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

### **1.594.000 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung**

(Ansatz 2020: 1.309.000 Euro)

Nach §46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (1.442.000 Euro - vgl. TEP 015) abzüglich der sonstigen Transfererträge für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 20.000 Euro (2020: 20.000 Euro).

In Folge der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde auch das SGB XII an verschiedenen Stellen angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 wurde in §136a SGB XII eine Neuregelung der Erstattung des Barbetrages durch den Bund getroffen, die ab dem 01.01.2020 Geltung erlangt hat. Für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1. Von 5,2 % in 2020 schmilzt dieser prozentuale Anteil bis 2025 auf 4,4 % ab. Ausgehend von rund 650 Fällen in der stationären Hilfe zur Pflege, einem Regelbedarf von voraussichtlich etwa 440 Euro im Monat und einem prozentualen Anteil von 5,0 % für 2021 ist von zusätzlichen Erträgen in Höhe von rd. 172.000 Euro auszugehen. Für die Jahre 2017 bis 2019 war die Erstattung abhängig von einer zeitgleichen Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe (§136 SGB XII). Aufgrund einer nur geringen Anzahl von Hilfefällen waren die damit verbundenen Erträge nicht nennenswert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

### **20.692.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:**

(Ansatz 2020: 19.998.000 Euro)

## Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Enthalten sind folgende Hilfearten:

17.398.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
89.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär –Kurzzeitpflege
48.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär –Tagespflege
1.100.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
530.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
28.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit für LAG-Empfänger
1.442.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)
11.000 Euro	Blindenhilfe in Einrichtungen
55.000 Euro	Bestattungskosten

Die finanziellen Entwicklungen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen hängen im Wesentlichen von zwei Faktoren ab - den Fallzahlen und den Kostensteigerungen bei der Pflege bzw. für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten). Mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 war aufgrund der Überleitung in die neue Pflegesystematik und damit verbundener Verbesserungen der Pflegekassenleistungen zunächst ein Rückgang der Zahlfälle verbunden. Dieser Trend hat sich aber bereits im Laufe des Jahres 2017 wieder umgekehrt und die Fallzahlen sind seitdem wieder kontinuierlich angestiegen. In 2020 (Auswertung zum 31.05.) konnte eine Fortsetzung dieser Entwicklung noch nicht beobachtet werden. Nach einem Anstieg im Januar 2020 lagen die Folgemonate bislang unterhalb der jeweiligen Vorjahreswerte. Ob die Gründe hierfür auch mit der Corona-Pandemie und der besonderen Betroffenheit der Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang stehen, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, lässt sich aber auch noch nicht verlässlich sagen.

Selbst wenn die Fallzahlen derzeit nicht in erwarteter Höhe ansteigen, so sieht das bei den Pflegekosten bzw. den Vergütungssätzen ganz anders aus. Hier sind zuletzt deutliche Erhöhungen, insbesondere beim Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), festzustellen. Zwischen dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 ist dieser im Kreis Unna durchschnittlich um 12,45 % von 801,57 Euro auf 901,34 Euro angestiegen. Neben dem bereits im Budgetband für 2020 näher beschriebenen „Rothgang-Effekt“ spielt dabei auch ein finanzwirksamer Sondereffekt eine Rolle. Der überdurchschnittliche Anstieg der Umlagebeträge für die Refinanzierung der Ausbildungskosten für das Jahr 2020 (2019: 4,32 Euro/Tag | 2020: durchschnittlich 5,02 Euro/Tag) wirkt sich erheblich auf die Höhe des EEE aus. Auch machen sich erste politische Entscheidungen zur Pflege, insbesondere hinsichtlich der Bezahlung von Pflegekräften, bemerkbar. Diese wirken sich entsprechend auf die Pflegesätze und damit auch auf den pflegebedingten Aufwand aus. Für Unterkunft (+3,82 %) und Verpflegung (+3,77 %) waren die Steigerungsraten moderater. Die durchschnittliche monatliche Zuzahlung ist insgesamt um 7,65 % von rd. 1.802 Euro auf rd. 1.940 Euro angestiegen. Die durchaus nennenswerten Rentensteigerungen machen sich im Gegenzug zwar auch bemerkbar, reichen aber bei Weitem nicht, um die Differenz auszugleichen. Für 2021 ist zudem zu befürchten, dass das Rentenplus bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie deutlich geringer als in den vergangenen Jahren ausfällt.

Das zum 01.04.2019 im Sachgebiet 50.2 eingeführte „Individuelle Fallmanagement“ kann bislang als sehr erfolgreich bezeichnet werden. In den ersten neun Monaten konnte in 20 Fällen eine vollstationäre Unterbringung zu Gunsten einer ambulanten Versorgung vermieden werden. Diese Zahlen werden in 2020 aller Voraussicht nach nicht erreicht werden, da die Prüfung der Heimnotwendigkeit zwischenzeitlich aufgrund der schwierigen Situation in den Einrichtungen ausgesetzt worden ist. Für 2021 wird davon ausgegangen, dass rund 15 Personen einer ambulanten statt der ursprünglich beabsichtigten stationären Versorgung zugeführt werden können. Im Produkt 50.02.01 sind hierfür Mehraufwendungen und im Produkt 50.02.02 Minderaufwendungen eingeplant worden.

Für den Ansatz 2021 wurde bei der vollstationären Hilfe zur Pflege aufgrund der vorstehenden Ausführungen eine Steigerungsrate von 5 v. H. auf Basis des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2020 berücksichtigt.

Die Ansätze für die Kurzzeitpflege und die Tagespflege sind unter Berücksichtigung des Ergebnisses 2019 und den Entwicklungen in 2020 zunächst reduziert worden. Inwieweit es sich allerdings auch hier um Corona-bedingte Auswirkungen handelt, bleibt zu beobachten.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) war für 2020 von deutlichen Mehraufwendungen auszugehen. Hintergrund war die Änderung des §27b SGB XII (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) und damit verbunden der ab dem 01.01.2020 gesetzlich normierte Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsprämie (Kreis Unna: mtl. 30,22 Euro). Rechtssystematisch handelt es sich hierbei auch um eine Leistung der HLU, in der überwiegenden Anzahl der Fälle wird sie aber als Bedarf der Hilfe zur Pflege zugeordnet. Dort finden die Mehraufwendungen auch Berücksichtigung. Der HLU-Ansatz für 2021 wurde entsprechend reduziert.

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wurde überschlägig und anhand der Abrechnungen der Krankenkassen eine Prognose für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen. Der Ansatz für das Jahr 2020 scheint auskömmlich zu sein. Ein gewisses Risiko ist allerdings immer vorhanden, da die Krankenkassen weiterhin zeitverzögert abrechnen. Auch können sich teure Einzelfälle negativ auswirken, ohne dass diese im Vorfeld planbar sind. Für 2021 wurde eine voraussichtliche Kostensteigerung von 2 v. H. berücksichtigt.

## Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes –zum 01.01.2020 ist die Reformstufe 3 in Kraft getreten –sind neben den gravierenden systematischen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe (u. a. Herauslösung aus dem SGB XII und Einfügung in das SGB IX | Trennung Fachleistung von Existenzsicherung) auch diverse Zuständigkeitsverschiebungen verbunden. In der Vergangenheit war im Produkt 50.02.02 immer auch ein Ansatz für die (stationäre) Eingliederungshilfe berücksichtigt worden. Ein solcher ist künftig nicht mehr erforderlich.

### **16.100.000 Euro Sonstige soziale Leistungen**

(Ansatz 2020: 15.900.000 Euro)

Die Investitionskostenförderung von Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) und Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgt auf Basis der §§13 und 14 APG NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW). Die Höhe der Investitionskostengewährung ist dabei zu einem hohen Maß abhängig von der Platzzahl und vom Modernisierungsstand der Einrichtungen. Die Entscheidung über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Daten erfolgt auf Antrag der Einrichtungsträger im Rahmen des Feststellungsbescheides durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Dabei werden auch die jeweiligen anererkennungsfähigen Investitionskosten festgesetzt. Unterschieden wird zwischen sogenannten Eigentums- und Mieteinrichtungen.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Gegenüber dem Landtag war ursprünglich bis zum 31.07.2019 eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung vorgesehen. Vorgelegt wurde der Bericht im November 2019.

Auf dessen Basis soll eine Novellierung der APG DVO erfolgen. Insbesondere für die Mieteinrichtungen ist der Inhalt der geänderten Verordnung von besonderer Bedeutung, da es auch um Regelungen hinsichtlich der künftigen Investitionskostenfinanzierung geht. Mit dem Auslaufen der bisherigen Bestandsschutzregelung zum 31.12.2020 kann für diese Einrichtungen eine erheblich geringe Förderung verbunden sein.

Das Verfahren hat sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Seitens des federführenden Ministeriums (MAGS NRW) wurde im Juni 2020 angekündigt, dass die geänderte Verordnung aller Voraussicht nach nicht vor dem 01.09.2020 in Kraft treten wird und eine Neufestsetzung der Investitionkostensätze erst ab dem 01.07.2021 auf Basis der geänderten Verordnung erfolgt. Inwieweit sich Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskostenförderung ergeben, lässt sich aktuell noch nicht verlässlich einschätzen. Vor dem Hintergrund orientiert sich der Ansatz für das Jahr 2021 auch zunächst am voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 zzgl. einer Steigerung von 2 %.

## 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Janina Schölzel

### Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
50.03.03	Ausbildungsförderung
50.03.04	Bildung und Teilhabe

## Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	189.209	70.200	114.000	116.240	118.525	120.854
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.765.076	5.109.017	4.979.800	5.510.947	5.622.165	5.733.409
007	Sonstige ordentliche Erträge	81.497	30.230	31.065	31.365	29.507	31.976
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>5.035.782</b>	<b>5.209.647</b>	<b>5.125.065</b>	<b>5.658.752</b>	<b>5.770.397</b>	<b>5.886.439</b>
011	Personalaufwendungen	-1.290.931	-1.390.254	-1.368.093	-1.381.773	-1.395.594	-1.409.550
012	Versorgungsaufwendungen	-188.003	-202.558	-191.477	-193.392	-195.326	-197.279
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.068.950	-1.065.800	-1.137.349	-1.159.900	-1.182.902	-1.206.364
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.028	-4.492	-7.870	-7.680	-7.090	-6.820
015	Transferaufwendungen	-11.391.883	-8.698.818	-10.788.000	-11.119.729	-11.433.390	-11.964.782
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.472.959	-3.532.400	-3.831.500	-3.983.500	-4.141.580	-4.305.983
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-17.417.754</b>	<b>-14.894.322</b>	<b>-17.324.289</b>	<b>-17.845.974</b>	<b>-18.355.882</b>	<b>-19.090.778</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-12.381.972</b>	<b>-9.684.675</b>	<b>-12.199.224</b>	<b>-12.187.222</b>	<b>-12.585.485</b>	<b>-13.204.339</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-12.381.972</b>	<b>-9.684.675</b>	<b>-12.199.224</b>	<b>-12.187.222</b>	<b>-12.585.485</b>	<b>-13.204.339</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-12.381.972</b>	<b>-9.684.675</b>	<b>-12.199.224</b>	<b>-12.187.222</b>	<b>-12.585.485</b>	<b>-13.204.339</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-101.849	-128.978	-124.854	-125.876	-126.908	-127.951
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-12.483.822</b>	<b>-9.813.653</b>	<b>-12.324.078</b>	<b>-12.313.098</b>	<b>-12.712.393</b>	<b>-13.332.290</b>

## 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Teilhabe- und Förderleistungen

**Klassifizierung** B

### Auftragsgrundlage

§§ 90 ff. SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

### Beschreibung

Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung. Alle Leistungen für Erwachsene über das Ende der Schulausbildung hinaus wechseln in die Zuständigkeit des LWL, ebenso wie die Leistungen der Frühförderung.

Im Rahmen der Delegation wird der Kreis Unna jedoch zur Bearbeitung der Leistungen zur Mobilität und der Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen herangezogen.

### Allgemeine Ziele

Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung

### Zielgruppen

Behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer Behinderung bedrohte Personen, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können.

### Erläuterungen

Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung).

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,99	4,22	5,98

## Kennzahlen 50.03.01 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:						
<i>Autismusförderung ( siehe Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen   Autismusförderung, Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen)</i>	59	57	61	215	34	
<i>Teilhabe an Bildung</i>	328	333	352	399	350	
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung						330
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung im Pool						110
Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen   Autismusförderung						56
Teilhabe an Bildung - Klassenfahrten						175
Teilhabe an Bildung - sonstige Leistungen						0
<i>Soziale Teilhabe</i>	198	187	132	178	27	
Soziale Teilhabe - Hilfen zur Teilhabe						20
<i>Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen (nachrichtlich)</i>						700
Soziale Teilhabe - sonstige Leistungen						102
Aufwendungen in €:						
<i>Autismusförderung</i>	207.761	248.639	254.313	0	125.500	
Soziale Teilhabe	393.928	439.250	444.134	0	170.000	411.000
Teilhabe an Bildung	4.120.132	5.186.963	5.262.431	0	5.800.000	8.147.500

## Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	148.497	60.000	100.000	102.000	104.040	106.120
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	24.866	8.817	11.232	11.364	9.336	11.633
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>173.364</b>	<b>68.817</b>	<b>111.232</b>	<b>113.364</b>	<b>113.376</b>	<b>117.753</b>
011	Personalaufwendungen	-348.239	-398.757	-433.133	-437.464	-441.839	-446.258
012	Versorgungsaufwendungen	-59.959	-65.585	-67.821	-68.499	-69.184	-69.876
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-187	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.142	-534	-3.440	-3.480	-3.480	-3.230
015	Transferaufwendungen	-9.948.090	-7.096.818	-8.841.000	-9.099.449	-9.336.538	-9.787.879
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.603	-9.800	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-10.361.219</b>	<b>-7.574.294</b>	<b>-9.357.194</b>	<b>-9.620.692</b>	<b>-9.862.841</b>	<b>-10.319.043</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-10.187.856</b>	<b>-7.505.477</b>	<b>-9.245.962</b>	<b>-9.507.328</b>	<b>-9.749.465</b>	<b>-10.201.290</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-10.187.856</b>	<b>-7.505.477</b>	<b>-9.245.962</b>	<b>-9.507.328</b>	<b>-9.749.465</b>	<b>-10.201.290</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-10.187.856</b>	<b>-7.505.477</b>	<b>-9.245.962</b>	<b>-9.507.328</b>	<b>-9.749.465</b>	<b>-10.201.290</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.118	-26.136	-43.289	-43.684	-44.083	-44.486
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-10.214.974</b>	<b>-7.531.613</b>	<b>-9.289.251</b>	<b>-9.551.012</b>	<b>-9.793.548</b>	<b>-10.245.776</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

**50.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz**  
**50.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)**  
 (Ansatz 2020: 60.000 Euro)

Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger.

Innerhalb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ können einzelne Beträge allerdings mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. In den letzten Jahren und auch nach Softwareeinführung entwickelten sich die Erträge dennoch positiv. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Kostenerstattungen von z.B. anderen Reha- Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar sind.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

**237.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:**  
 (Ansatz 2020: 694.818 Euro)

142.000 Euro Kontaktstellenförderung  
 (Ansatz 2020: 514.818 Euro)

Die Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis Unna bieten ein niedrighschwelliges Angebot zur wohnortnahen Versorgung von psychisch erkrankten Personen und Menschen mit einer psychischen Behinderung, um diesen Menschen die Teilhabe am Leben in

## Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken. Der Kreis Unna finanziert in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen. Mit diesen wurde am 06.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 je eine Vereinbarung zur institutionellen Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen.

Diese Leistung geht nach dem Ausführungsgesetz zum BTHG mit Wirkung zum 01.01.2020 auf den Landschaftsverband über. Jedoch handelt es sich um ein Angebot, bei dem der LWL nur für die Teile zuständig wird, bei denen Personen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und die Schulausbildung beendet haben. Darüberhinaus gibt es Teile des Angebotes, die von Personen genutzt werden, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Es besteht Konsens, dass die örtlichen Träger zur Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch Kontakt- und Beratungsstellen“ herangezogen werden sollen. Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten hat sich hier mit dem LWL zunächst auf eine Finanzierungsquote geeinigt. Von der aktuell bestehenden Finanzierung wird der Landschaftsverband ab dem Jahr 2020 80% tragen. Über eine Auswertung der in den Richtlinien geforderten Dokumentation wird die Plausibilität der Quote überprüft und ggfs. angepasst.

Der Haushaltsansatz ist daher anhand von 20 % der Finanzierungshöchstbeträge zu planen und wie in den Vorjahren mit einer Steigerung von 2% der Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten sowie höheren Miet- und Mietnebenkosten fortzuschreiben.

30.000 Euro Zuschuss zum Behindertenfahrdienst  
(Ansatz 2020: 115.000 Euro)

Durch das Ausführungsgesetz zum BTHG gehen in NRW die Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen zum 01.01.2020 in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände über. Dies gilt auch für die Leistung „Behindertenfahrdienst“, als Leistung zur Mobilität im Sinne des §113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. Der Kreis Unna bleibt zuständig für Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für erwachsene Personen ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie für junge Menschen.

Da die bislang einheitliche Aufgabendurchführung für verschiedene Personenkreise zukünftig nicht auf zwei Stellen aufgeteilt werden soll, besteht i.R. der LWL-Heranziehungssatzung Konsens, dass die Bearbeitung der Leistungen für Fahrdienste auf die örtliche Ebene delegiert wird.

Im Kreis Unna ist der Behindertenfahrdienst als niedrigschwelliges Angebot ohne gesonderte Antragstellung vorhanden; seit Jahren erfolgt eine institutionelle Förderung im Umfang von 115.000 Euro. Die Vereinbarung über diese Förderung wurde zum Jahresende 2020 gekündigt. Die Verfahrensweise wurde aufgrund der Hinweise des LWL und neuer Einkommens- und Vermögensregelungen bereits für das Jahr 2020 angepasst. Die Auswirkungen lassen sich bislang noch nicht einschätzen.

Der Haushaltsansatz wurde daher anhand der Einschätzung des LWL zu den Kontakt- und Beratungsstellen geplant, dass 80 % der Leistungen auf Personen in dessen Zuständigkeit entfallen. Zusätzlich wurde mit einem Risikoaufschlag von 25 % kalkuliert, zurzeit aufgrund der institutionellen Förderung erst zum Jahresende Fallzahlen zur Kalkulation zur Verfügung stehen.

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn  
(Ansatz 2020: 65.000 Euro)

Durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung des SPZ Königsborn mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 konnte der Zuschuss auf jährlich 65.000 Euro festgeschrieben werden. Die Vereinbarung hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 und wurde zum Zwecke der Evaluation vor aktuellen rechtlichen Aspekten um ein Jahr verlängert.

**8.604.000 Euro Sozialleistungen, davon:**  
(Ansatz 2020: 6.402.000 Euro)

### **Vorbemerkungen:**

**Durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz ergeben sich gravierende Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit in der Leistungssachbearbeitung der Eingliederungshilfe. So werden Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung weiterhin vom örtlichen Eingliederungshilfeträger bearbeitet, während Leistungen für Personen nach Beendigung der ersten Schulausbildung an den Landschaftsverband übergehen. Daneben ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe grundsätzlich für Leistungen über Tag und Nacht, zur Betreuung in einer Pflegefamilie, in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, sowie Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung zuständig.**

**Der Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Rahmenleistungsbeschreibungen gem. §131 SGB IX wurde zwar bereits geschlossen. Dieser lässt eine deutliche Steigerung der Qualitätsanforderungen und damit verbundene Aufwendungen erkennen. Die Vergütung muss danach allerdings in Verhandlungen mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden. Die Musterkalkulation und die Musterleistungsvereinbarungen befinden sich allerdings noch in der Abstimmung in der Gemeinsamen Kommission so dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Veränderung der Aufwendungen im nächsten Jahr nur schwer kalkulierbar erscheint.**

## Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

### 8.147.000 Euro Teilhabe an Bildung (Ansatz 2020: 6.137.000 Euro)

Zur Teilhabe an Bildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna, sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Die Fallzahl und Kostenentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2014 wie folgt dar:

Jahr	Fallzahl	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	Aufwand inkl. Klassenfahrten und Schülerbeförderung	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
2014	240	7,62%	2.748.977€	26,67%
2015	337	40,42%	3.375.888€	22,81%
2016	328	-2,67%	4.120.592€	22,01%
2017	333	1,52%	5.120.323€	25,36%
2018	375	12,61%	5.264.111€	2,81%
2019	407	8,53%	5.845.424€	11,04%

Im Jahr 2019 hat es wieder eine deutliche Fallzahlsteigerung gegeben. Auch die Aufwendungen sind im Gegensatz zu den exponentiellen Entwicklungen in den Vorjahren eher moderat gestiegen. Dies ist den kostendämpfenden Wirkungen des Projektes „SchubiKu“ zu verdanken:

- Im Schuljahr 2019/2020 wurden „Poollösungen“ in Fröndenberg, Lünen und Selm fortgeführt mit der Folge, dass sich daraus Einsparungen und vor allem Synergien ergeben haben. Gleichzeitig wurden an den Grundschulen im Gebiet der Kreisstadt Unna Pool-Lösungen durch das Jugenamt der Kreisstadt Unna initiiert, an denen der Kreis Unna sich beteiligt hat. Im Gegensatz zur Individuallösung haben sich für das Schuljahr 2019/2020 hier Einsparungen in Höhe von rund 254.612,61 Euro ergeben.
- Neben den Einsparungen durch die einzelnen Poolprojekte ergeben sich zunehmend Möglichkeiten durch sog. Ressourcenbündelungen, bei denen ein Schulbegleiter zwei oder mehr Kinder betreut. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Akteuren des Projektes „SchubiKu“ (insbesondere Reha-Träger, Schulen und Leistungsanbieter) sind solche Lösungen vermehrt installiert worden. Im Schuljahr 2019/2020 führten diese zu Einsparungen in Höhe von rund 1.054 TEuro (Schuljahr 2017/2018: rund 539.000 Euro; Schuljahr 2018/2019: rund 990.000 Euro). Zum Schuljahreswechsel 2020 werden die Vergütungssätze erneut von 22,03 Euro/Std. auf 23,59 Euro/Std. für sog. Nichtfachkräfte und von 29,30 Euro/je Std. auf 31,37 Euro/je Std. für den Einsatz einer Fachkraft angehoben. Darin ist - auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2015 - auch ein Aufschlag von 5% für durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Schüler-/innen enthalten. Die Steigerung in diesem Jahr beträgt damit allein 7,1%. Im Mittelwert der letzten Jahre hat sich die Vergütung um 3,8% erhöht, was in die Ansatzplanung 2021 mit eingeflossen ist.
- Durch die Zuständigkeitsänderungen ist der Kreis Unna nun auch für die Schulbegleitung von Schülerinnen und Schülern zuständig, die über Tag und Nacht untergebracht sind. Nach einer Aufstellung des Landschaftsverbandes ist die Zahl im Jahr 2020 mit etwa 400 TEuro zu rechnen. Allein für die Schulbegleitung ist damit in 2021 ein Haushaltsansatz von rund 7.680 TEuro eingeplant.

Der Ansatz enthält neben der reinen Schulbegleitung einen Betrag für die Betreuung leistungsberechtigter Schüler-/innen auf Klassenfahrten in Höhe von 300.000 Euro, einen Ansatz in Höhe von 125.000 Euro für Autismusförderung und heilpädagogische Maßnahmen, sowie einen Ansatz in Höhe von 42.000 Euro für Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Teilhabe an Bildung.

### 457.000 Euro Soziale Teilhabe

(Ansatz 2020: 265.000 Euro, davon 170.000 Euro Sonstige Eingliederungshilfe, 95.000 €Leistungen für Pflegekinder)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Sonstige Teilhabeleistungen umfassen vor allem die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

Die Fallzahlen dieser Leistungen haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

Leistungen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der	119	116	137	159	144	138	139

## Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

### Gemeinschaft

Sonstige Teilhabeleistungen (z.B. Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten, behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, Hilfsmittel, etc.)	63	87	58	39	43	19	73
Insgesamt	182	203	195	198	187	157	212

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2019 bei rund 555.670 Euro. Aufgrund der bereits bewilligten Leistungen ist mit einem Jahresergebnis 2019 von rund 483.000 Euro zu rechnen. Dabei haben einzelne Anträge im Bereich von Hilfsmitteln und wohnraumgestaltenden Maßnahmen in der Regel hohe Auszahlungssummen zur Folge.

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Vergütungssätze für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zum 01.07.2020 von 20,98 Euro/je Std. auf 22,47 Euro/je Std. angehoben werden.

Davon: 80.000 Euro Leistungen für Pflegekinder  
(Ansatz 2019: 95.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2016 wurde die bisherige Zuständigkeit für behinderte Kinder in Pflegefamilien gem. §54 Abs. 3 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger auf den überörtlichen Träger übertragen. Der Landschaftsverband übernimmt dabei nur die reinen Kosten für die Leistungen am Pflegekind, nicht jedoch anfallende Kosten für die Hilfeplanung und die Betreuung der Pflegefamilie. Dafür wurden im Jahr 2014 Verfahrensregelungen mit den Jugendämtern getroffen, welche pro Pflegekind eine monatliche Fallpauschale (zuletzt 222 €) sowie eine Pauschale für das jährliche Hilfeplangespräch enthalten. Diese werden für die 36 Pflegekinder zurzeit in Zuständigkeit des Kreises Unna als örtlicher Sozialhilfeträger abgerechnet. Zum Teil werden durch die Jugendhilfeträger im Rahmen von Kostenerstattungen auch noch für Zeiträume vor dem 01.07.2016 Leistungen geltend gemacht.

Zum 01.01.2020 wird die bisherige Heranziehung der Kommunen durch den LWL beendet und die Leistungen für Kinder in Pflegefamilien werden nun endgültig und vollständig in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes bzw. des Landesjugendamtes übergehen, so dass sich die Ansprüche auf Kostenerstattungen sukzessive jährlich reduzieren werden.

## 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Teilhabe- und Förderleistungen

**Klassifizierung** B

### Auftragsgrundlage

SGB IX

### Beschreibung

Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen

### Allgemeine Ziele

Vermeidung und Beseitigung von Nachteilen schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben

### Zielgruppen

Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter

### Erläuterungen

Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung.

#### Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben

Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht:

#### Kündigungsschutzverfahren:

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich.

#### Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben:

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit
- oder an Arbeitgeber, insbesondere durch
- Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen

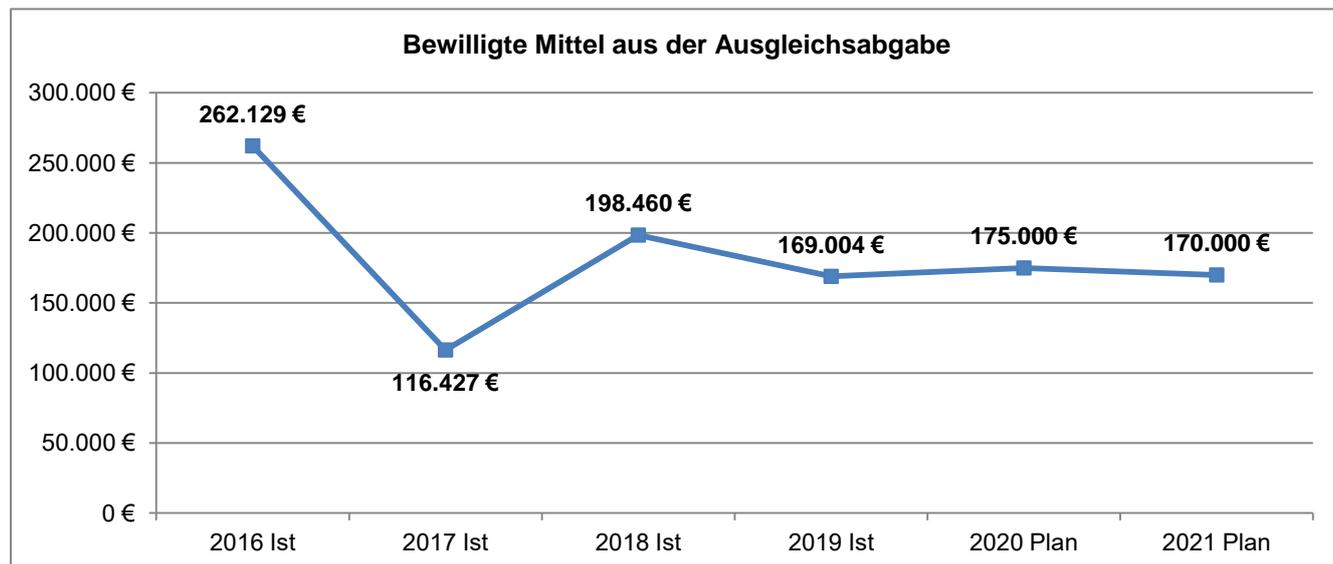
#### Fachliche Beratung:

Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,71	2,71	2,71

## Kennzahlen 50.03.02 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	132	88	99	69	100	130
Besuche in der Wohnung	0	0	3	3	5	3
Betriebsbesuche	87	122	108	117	120	80
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	3	2	4	2	6	3
Teilnahme an Präventionsverfahren	3	3	2	14	8	6
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	15	9	5	14	10	8



## Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	58.580	48.517	59.800	60.947	62.165	63.409
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.903	1.160	3.008	3.038	3.068	3.099
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>60.483</b>	<b>49.677</b>	<b>62.808</b>	<b>63.985</b>	<b>65.233</b>	<b>66.508</b>
011	Personalaufwendungen	-207.604	-212.002	-204.070	-206.110	-208.172	-210.254
012	Versorgungsaufwendungen	-8.355	-8.630	-22.097	-22.318	-22.541	-22.766
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.023	-4.700	-4.400	-4.400	-4.400	-4.400
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-217.983</b>	<b>-225.332</b>	<b>-230.567</b>	<b>-232.828</b>	<b>-235.113</b>	<b>-237.420</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-157.499</b>	<b>-175.655</b>	<b>-167.759</b>	<b>-168.843</b>	<b>-169.880</b>	<b>-170.912</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-157.499</b>	<b>-175.655</b>	<b>-167.759</b>	<b>-168.843</b>	<b>-169.880</b>	<b>-170.912</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-157.499</b>	<b>-175.655</b>	<b>-167.759</b>	<b>-168.843</b>	<b>-169.880</b>	<b>-170.912</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-15.039	-20.818	-18.012	-18.180	-18.350	-18.521
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-172.539</b>	<b>-196.473</b>	<b>-185.771</b>	<b>-187.023</b>	<b>-188.230</b>	<b>-189.433</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

#### **59.800 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)**

(Ansatz 2020: 58.580)

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 13.07.2006 hat die Stadt Unna dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Die Aufgaben wurden bislang mit 65 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Zwischenzeitlich werden die Aufgaben für die Stadt Unna aufgrund sinkender Fallzahlen nur noch mit 52 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Die Stadt Unna erstattet dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte des Vorjahres, welche sich in den letzten Jahren um im Durchschnitt 2% gesteigert haben.

## 50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Teilhabe- und Förderleistungen

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz

### Beschreibung

Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

### Allgemeine Ziele

Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung

### Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen

### Erläuterungen

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist:

- Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs,
- Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.

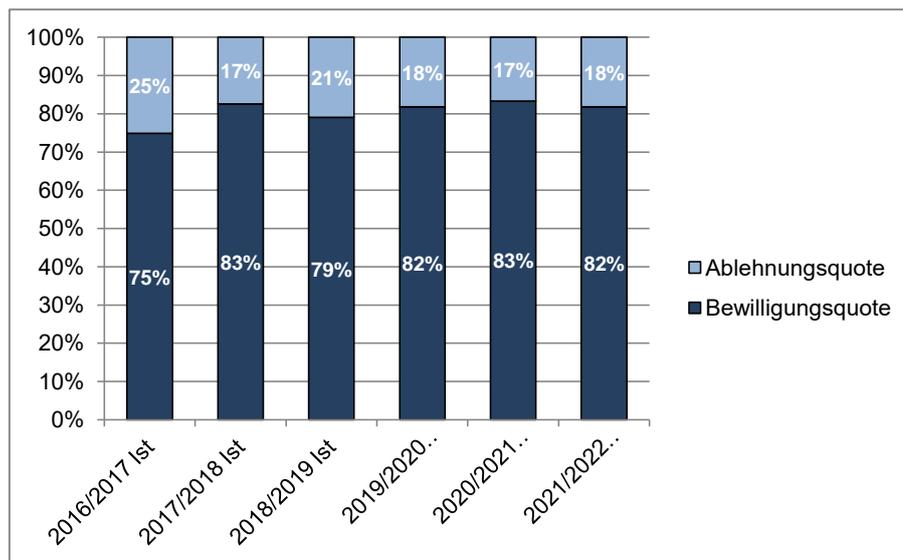
<b>Leistungsumfang</b>	<b>Ergebnis VVJ</b>	<b>Planung VJ</b>	<b>Planung akt. Jahr</b>
Planstellen	5,07	5,07	5,06

## Kennzahlen 50.03.03 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2016/2017 Ist	2017/2018 Ist	2018/2019 Ist	2019/2020 Ist	2020/2021 Plan	2021/2022 Plan
Anträge auf BaföG	1.080	1.173	1.085	987	1.200	1.100
Bewilligungen	809	969	858	808	1.000	900
Fördersumme in TE	2.501	2.847	2.501	2.755	2.750	2.900
Änderungen, Einstellungen, etc. (lfd. Fälle)	1.881	1.723	1.725	1.667	1.900	1.800
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BaföG	24	28	20	15	25	20
Rückforderungen, Stundungen	235	273	273	266	275	275

### Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



## Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	14.774	11.637	9.924	9.993	10.063	10.134
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>14.774</b>	<b>11.837</b>	<b>10.124</b>	<b>10.193</b>	<b>10.263</b>	<b>10.334</b>
011	Personalaufwendungen	-322.828	-357.588	-321.342	-324.556	-327.802	-331.080
012	Versorgungsaufwendungen	-56.477	-64.248	-50.864	-51.373	-51.887	-52.406
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-757	-789	-720	-720	-720	-720
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.377	-10.800	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-391.438</b>	<b>-433.425</b>	<b>-379.926</b>	<b>-383.649</b>	<b>-387.409</b>	<b>-391.206</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-376.665</b>	<b>-421.588</b>	<b>-369.802</b>	<b>-373.456</b>	<b>-377.146</b>	<b>-380.872</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-376.665</b>	<b>-421.588</b>	<b>-369.802</b>	<b>-373.456</b>	<b>-377.146</b>	<b>-380.872</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-376.665</b>	<b>-421.588</b>	<b>-369.802</b>	<b>-373.456</b>	<b>-377.146</b>	<b>-380.872</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.545	-40.724	-31.135	-31.385	-31.637	-31.893
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-404.210</b>	<b>-462.312</b>	<b>-400.937</b>	<b>-404.841</b>	<b>-408.783</b>	<b>-412.765</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

#### **200 Euro Verwaltungsgebühren**

(Ansatz 2020: 200 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

#### **1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder**

(Ansatz 2020: 1000 Euro)

#### **2.000 Euro Zwangsgelder**

(Ansatz 2020: 2.000 Euro)

## 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Teilhabe- und Förderleistungen

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011

### Beschreibung

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Allgemeine Ziele

Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

### Zielgruppen

Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011

### Erläuterungen

Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen:

#### - Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 100 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 50 Euro.

#### - Ausflüge und Klassenfahrten

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtätige Fahrten.

#### - Lernförderung

Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen.

#### - Mittagsverpflegung in Schule und Kita

Übernommen werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

#### - Schülerbeförderung

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten hierfür können übernommen werden.

#### - Soziale und kulturelle Teilhabe

Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 15 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

### Leistungsumfang

	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,69	6,94	6,94

## Kennzahlen 50.03.04 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:						
3. Kap. SGB XII	124	111	117	94	133	110
4. Kap. SGB XII	10	22	14	9	31	15
AsylbLG	1.217	1.095	728	770	908	850
WoGG	3.726	4.235	4.441	3.942	4.897	4.946
KiZ	264	235	239	142	226	236
Aufwendungen in € nach:						
3. Kap. SGB XII	33.240	28.447	23.350	28.073	33.500	48.000
4. Kap. SGB XII	1.063	3.434	3.906	3.776	3.500	15.000
SGB II	2.665.621	2.845.480	2.722.963	3.401.974	3.500.000	3.800.000
AsylbLG	210.913	161.217	147.095	225.123	243.000	347.000
WoGG	850.402	940.060	966.372	1.136.207	1.275.000	1.437.000
KiZ	53.510	34.112	38.293	50.614	47.000	100.000

## Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	40.712	10.200	14.000	14.240	14.485	14.734
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.706.496	5.060.500	4.920.000	5.450.000	5.560.000	5.670.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	39.953	8.616	6.901	6.970	7.040	7.110
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>4.787.161</b>	<b>5.079.316</b>	<b>4.940.901</b>	<b>5.471.210</b>	<b>5.581.525</b>	<b>5.691.844</b>
011	Personalaufwendungen	-412.259	-421.907	-409.548	-413.643	-417.781	-421.958
012	Versorgungsaufwendungen	-63.213	-64.095	-50.695	-51.202	-51.714	-52.231
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.068.763	-1.063.000	-1.134.549	-1.157.100	-1.180.102	-1.203.564
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.129	-3.169	-3.710	-3.480	-2.890	-2.870
015	Transferaufwendungen	-1.443.793	-1.602.000	-1.947.000	-2.020.280	-2.096.852	-2.176.903
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.455.956	-3.507.100	-3.811.100	-3.963.100	-4.121.180	-4.285.583
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-6.447.114</b>	<b>-6.661.271</b>	<b>-7.356.602</b>	<b>-7.608.805</b>	<b>-7.870.519</b>	<b>-8.143.109</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.659.953</b>	<b>-1.581.955</b>	<b>-2.415.701</b>	<b>-2.137.595</b>	<b>-2.288.994</b>	<b>-2.451.265</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.659.953</b>	<b>-1.581.955</b>	<b>-2.415.701</b>	<b>-2.137.595</b>	<b>-2.288.994</b>	<b>-2.451.265</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-1.659.953</b>	<b>-1.581.955</b>	<b>-2.415.701</b>	<b>-2.137.595</b>	<b>-2.288.994</b>	<b>-2.451.265</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.147	-41.300	-32.418	-32.627	-32.838	-33.051
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-1.692.100</b>	<b>-1.623.255</b>	<b>-2.448.119</b>	<b>-2.170.222</b>	<b>-2.321.832</b>	<b>-2.484.316</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

#### **14.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwundersersatz**

(Ansatz 2020: 14.000 Euro)

Seit 2018 wird nach dem Bruttoprinzip verfahren, so dass die Erträge von einer Rückerstattung erbrachter Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträger abhängig sind. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Pauschalzahlungen zum Monatsersten vereinbart, dann aber Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann.

Die Erträge lagen in 2019, also damit im zweiten Jahr nach der Umstellung der Buchungssystematik, bei etwa 14.000 Euro, im Jahr 2018 lagen sie bei 16.747 Euro. Die Hochrechnung für 2020 kann aufgrund von Rückerstattungen von Klassenfahrten und Mittagessenbeiträgen aufgrund der Corona- Pandemie nicht plausibel zur Planung herangezogen werden. Bei einer Hochrechnung ohne die Mittagessenbeiträge ist bis zum Jahresende mit einer Ertragssumme von rund 16.000 Euro zu rechnen, welche allerdings noch Rückerstattung nicht stattgefundener Schulfahrten enthält.

Damit ist von einem Ansatz in Höhe von 14.000 Euro im Jahr 2021 auszugehen.

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

#### **4.920.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - §22 SGB II**

(Ansatz 2020: 5.150.000 Euro)

## Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Nach §46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes (1.000.000 Euro).

Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 –BBFestV 2020) 5,7 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Im Mittelwert betrug der Wert der kommunalspezifischen Förderung allerdings nur 4,7 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Dieser Werte wird zunächst auch für 2021 angenommen.

Für die Plandaten wird von daher zunächst auf den Planwert der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Position 016 im Produkt 50.01.02) nach dem SGB II und dem v. g. Mittelwert –basierend auf dem kommunalspezifischen Anteil 2020 - abgestellt. Hieraus resultiert eine Leistungsbeteiligung des Bundes in Höhe von voraussichtlich rd. 4.920.000 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

### **1.127.549 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters**

(Ansatz 2020: 1.056.000 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

**Zum 01.08.2019 traten durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) Verbesserungen der Leistungen und eine deutlich vereinfachte Antragstellung in Kraft.**

**Eigenanteile für die Schülerbeförderung und das gemeinschaftliche Mittagessen fielen weg. Der Schulbedarf und der monatliche Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe wurden erhöht. Diese Änderungen wurden mit einer erhobenen durchschnittlichen Fallzahl hochgerechnet.**

**Eine Steigerung der Fallzahl durch die Änderungen im Bereich des BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) ist den Gesetzesbegründungen nicht zu entnehmen, daher wird in den betroffenen Bereichen jeweils ein Risikoaufschlag hinzugerechnet.**

### **1.947.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(Ansatz 2020: 1.602.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt, die nach der vorgenannten Gesetzesänderung neu gefasst wurde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf

## Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

- 150 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.). Dieser Betrag wird für das Schuljahr 2021/2022 erstmals analog zu den Regelbedarfen fortgeschrieben.
- Kosten für mehrtägige Schulfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe 15 Euro je Monat je Kind

Für das Jahr 2020 sind insgesamt 27 Auszahlungsläufe geplant, von denen bis zur Haushaltsplanung bereits 10 erfolgt sind. Anhand der Hochrechnung auf 27 Auszahlungsläufe erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2020 überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schulbedarf für den August noch nicht in der Hochrechnung enthalten ist, was zu einer großen Unschärfe führen kann. Vom jetzigen Zeitpunkt ist jedoch von einem höheren Aufwand als im Vorjahr auszugehen.

Für die genannten Leistungsgruppen werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 2020 tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich die nachfolgenden Kosten anfallen. Die Änderungen durch das StaFamG wurden dabei berücksichtigt.

Für das Jahr 2021 wird anhand der Personenzahl- und Aufwandsentwicklung wie folgt geplant:

48.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII  
15.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII  
374.000 Euro für Asylbewerber  
1.437.000 Euro für Wohngeldempfänger  
100.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag  
**1.947.000 Euro insgesamt.**

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

**3.800.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger**  
(Ansatz 2020: 3.500.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2021 liegen ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2020 sowie der ersten 5 Monate des Jahres 2019 zugrunde. Personenzahlen sind im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 bei 4184 gleich geblieben.

## 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Spieker, Gregor

### Produktgruppenzuordnung

**Produktziffer**      **Produktbezeichnung**

50.04.01              Schwerbehindertenangelegenheiten

## Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	997.804	972.175	1.013.650	1.033.920	1.054.600	1.075.690
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.170.130	1.255.392	1.191.300	1.225.057	1.259.824	1.295.601
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.120	8.142	13.180	13.307	13.435	13.564
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>2.180.055</b>	<b>2.235.709</b>	<b>2.218.130</b>	<b>2.272.284</b>	<b>2.327.859</b>	<b>2.384.855</b>
011	Personalaufwendungen	-964.144	-1.087.980	-1.029.043	-1.039.334	-1.049.727	-1.060.225
012	Versorgungsaufwendungen	-143.089	-159.662	-301.810	-304.828	-307.876	-310.955
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.559	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.440	-7.299	-7.600	-7.650	-7.650	-7.330
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.056.067	-1.107.650	-1.084.960	-1.106.320	-1.128.120	-1.150.340
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-2.176.300</b>	<b>-2.368.091</b>	<b>-2.428.913</b>	<b>-2.463.632</b>	<b>-2.498.873</b>	<b>-2.534.350</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-145.385	-167.630	-169.790	-170.905	-172.031	-173.169
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-141.630</b>	<b>-300.012</b>	<b>-380.573</b>	<b>-362.253</b>	<b>-343.045</b>	<b>-322.664</b>

## 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

**Verantwortliche Organisationseinheit** Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

**Klassifizierung** A

### Auftragsgrundlage

§§ 69 ff und 145 SGB IX  
§ 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW

### Beschreibung

Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung;  
Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

### Allgemeine Ziele

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf

### Zielgruppen

Menschen mit Behinderungen

### Erläuterungen

Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Materielle Grundlage für diese neue Aufgabe bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt.

Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis.

Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub.

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.  
Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster.

Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 „Aufgaben des Schwerbehindertenrechts“ wahrgenommen.

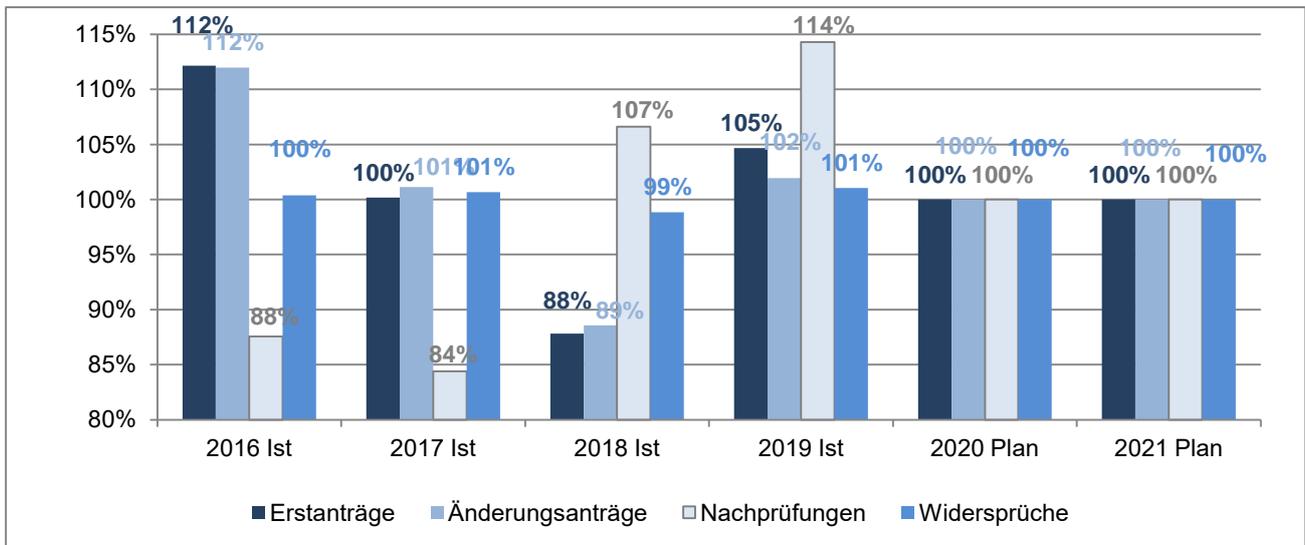
Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2019 insgesamt 105.414 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	23,01	23,01	23,01

## Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

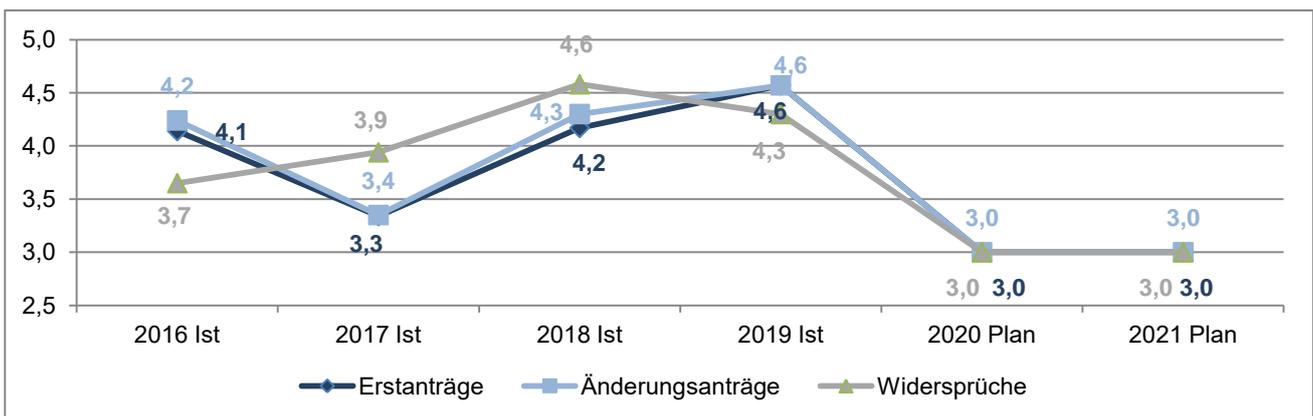
### Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



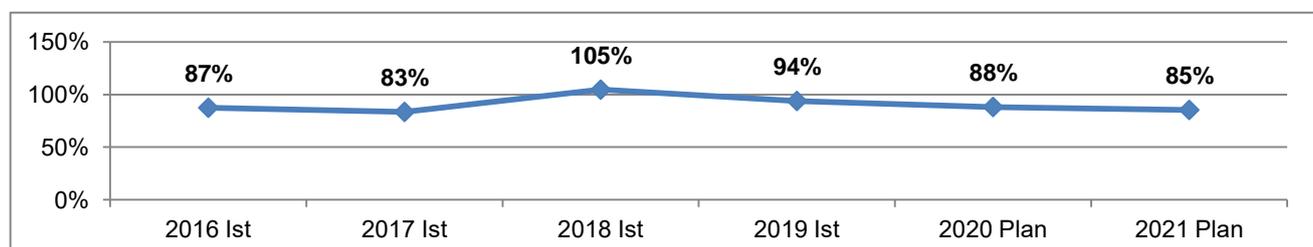
### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



### Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



## Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	997.804	972.175	1.013.650	1.033.920	1.054.600	1.075.690
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.170.130	1.255.392	1.191.300	1.225.057	1.259.824	1.295.601
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.120	8.142	13.180	13.307	13.435	13.564
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>2.180.055</b>	<b>2.235.709</b>	<b>2.218.130</b>	<b>2.272.284</b>	<b>2.327.859</b>	<b>2.384.855</b>
011	Personalaufwendungen	-964.144	-1.087.980	-1.029.043	-1.039.334	-1.049.727	-1.060.225
012	Versorgungsaufwendungen	-143.089	-159.662	-301.810	-304.828	-307.876	-310.955
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.559	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.440	-7.299	-7.600	-7.650	-7.650	-7.330
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.056.067	-1.107.650	-1.084.960	-1.106.320	-1.128.120	-1.150.340
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-2.176.300</b>	<b>-2.368.091</b>	<b>-2.428.913</b>	<b>-2.463.632</b>	<b>-2.498.873</b>	<b>-2.534.350</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>3.755</b>	<b>-132.382</b>	<b>-210.783</b>	<b>-191.348</b>	<b>-171.014</b>	<b>-149.495</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-145.385	-167.630	-169.790	-170.905	-172.031	-173.169
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-141.630</b>	<b>-300.012</b>	<b>-380.573</b>	<b>-362.253</b>	<b>-343.045</b>	<b>-322.664</b>

### Erläuterungen

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

#### **1.013.650 Euro Zuweisung vom Land** (Ansatz 2020: 972.122 Euro)

Nach §26 Abs. 1 S. 1 EingIG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorjahres (Fallzahl 2019: 15.963)

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

#### **1.092.600 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land** (Ansatz 2020: 1.012.206 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährigen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

#### zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

## Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

### **1.068.280 Euro Geschäftsaufwendungen**

(Ansatz 2020: 1.091.970 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002).

Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2015-2019) der Fallzahlen (16.352) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (65,33 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.068.276 €.

(Beweiserhebungskosten JVEG = 1.026.280 €, Gerichtskosten = 35.200 €, sonstige Geschäftsaufwendungen = 6.800 €, Summe: 1.068.280 €)

**50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)**

Kreis Unna

**Verantwortliche Person(en)** Karolin Nix

**Produktgruppenzuordnung**

**Produktziffer**      **Produktbezeichnung**

50.05.01      Kommunales Integrationszentrum

## Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	819.093	785.509	1.330.984	883.155	631.836	631.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.845	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.400					
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.425	3.424	3.486	3.521	3.556	3.592
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>831.763</b>	<b>791.933</b>	<b>1.337.470</b>	<b>889.676</b>	<b>638.392</b>	<b>638.428</b>
011	Personalaufwendungen	-678.616	-811.016	-710.661	-717.767	-724.944	-732.193
012	Versorgungsaufwendungen	-24.145	-25.470	-25.608	-25.864	-26.123	-26.384
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-4.500	-55.500	-55.500	-55.500	-55.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.725	-6.414	-5.670	-3.610	-3.410	-3.010
015	Transferaufwendungen	-172.199	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-196.979	-217.136	-970.987	-475.169	-161.021	-161.021
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.077.664</b>	<b>-1.247.936</b>	<b>-1.951.826</b>	<b>-1.461.310</b>	<b>-1.154.398</b>	<b>-1.161.508</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-47.081	-94.143	-92.911	-93.665	-94.426	-95.196
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-292.982</b>	<b>-550.146</b>	<b>-707.267</b>	<b>-665.299</b>	<b>-610.432</b>	<b>-618.276</b>

<b>50.05.01 Kommunales Integrationszentrum</b>	
Kreis Unna	
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b>	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
<b>Klassifizierung</b>	C
<b>Auftragsgrundlage</b>	
Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012 / § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW	
<b>Beschreibung</b>	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	
<b>Allgemeine Ziele</b>	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Zuwanderungsgeschichte am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht (s. Integrationsleitziele Kreis Unna vom 2007)	
<b>Zielgruppen</b>	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte	
<b>Erläuterungen</b>	
<p>Im Kreis Unna leben rund 394.600 Einwohner, von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 25 % eine Zuwanderungsgeschichte haben.</p> <p>Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunales Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten »Querschnitt« und »Bildung« berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.</p> <p>Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteurinnen und Akteure, entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (2 – 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 – 6 Jahre) / Baba Destek (3 – 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 – 10 Jahre)</li> <li>- Go-In: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern</li> <li>- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage</li> </ul> <p>Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 320.000,00 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 unbefristete Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 (128.120 Euro) für die Arbeit des Kommunales Integrationszentrums abgeordnet.</p> <p>Auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird ab 2018 auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt.</p> <p>Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhielt der Kreis Unna für 2016 und 2017 eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000,00 Euro für 1,5 VzÄ und erhält seit 2018 für 1 VzÄ 50.000,00 Euro (es wurde nur eine Stelle besetzt), sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von jährlich 15.000,00 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunales Integrationszentren).</p> <p>Über Programmteil II des Landesprogrammes »KOMM-AN NRW« erhält das Kommunales Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe seit 2016 jeweils rund 153.000,00 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.</p> <p>Das Aktionsprogramm »KOMM-AN NRW« war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Eine Programmverlängerung über 2020 hinaus wird dem Grunde nach erwartet; die genaue Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.</p> <p>Zur Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte nimmt das KI an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgeschriebenen Förderprogramm teil. Für eine Laufzeit von nunmehr insgesamt 4 Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von insgesamt 506.208,18 Euro bewilligt worden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2021 bzw. 31.07.2021.</p> <p>Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW erhält das KI seit 2019 Zuwendungen in Höhe von 33.300,00 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« zum Ausbau der Programme »Griffbereit«,</p>	

## 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

»Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule«. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Mehrbedarfs. Die Fortführung der Programmförderung für 2021 wurde in Aussicht gestellt.

Zur Umsetzung des FerienIntensivTrainings »FIT in Deutsch« des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in den Oster- und Herbstferien erhält das KI auf Antrag jährlich Fördergelder in Höhe von bis zu 8.136,00 Euro im Förderzeitraum bis 31.12.2022.

Die beiden Landesinitiativen »Gemeinsam klappt's« und »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit« werden gefördert vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationszentrum fungiert als Geschäftsführende Stelle für den Kreis Unna und hat die Fördermittel für fünf der sechs Förderbausteine (FB) beantragt. Durch ein individuelles rechtskreisübergreifendes Teilhabemanagement (FB 6) werden Bedarfe und Angebote junger geflüchteter Menschen im Alter von 18-27 Jahre mit dem Status Duldung oder Gestattung erschlossen, aufeinander abgestimmt und die Zielgruppe in passgenaue Maßnahmen (FB 1 – 4) vermittelt. Zur Umsetzung aller FB ist in 2021 ein Betrag von 809.966 Euro vorgesehen. Die Förderung stellt eine Anteilsfinanzierung von 80% dar; 20% können bis 30.11.2021 über die Integrationspauschalen abgerechnet werden. Der Förderzeitraum für FB 6 ist bis 31.12.2021 und für die FB 1 – 4 bis 30.06.2022 festgesetzt.

Differenzierte Angaben über die Arbeit zur Ausbau der des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen ([www.kreis-unna.de/ki](http://www.kreis-unna.de/ki)).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	10,8	11,43	11,53

## Kennzahlen 50.05.01 - Kommunales Integrationszentrum

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Anzahl Fortbildungen und Tagungen	31	46	63	55	45	50
Teilnehmer Fortbildungen und Tagungen	805	1.460	1.223	1.014	1.200	1.200
Informationsveranstaltungen	13	23	15	22	20	20
Teilnehmer Informationsveranstaltungen	1.563	1.282	2.650	3.252	1.800	2.000
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen, Go-In-SuS	747	369	683	935	700	750
Anzahl der Beratungsgespräche	873	828	825	671	1.000	1.000
Anzahl Interkulturelle Programme, Projekte	25	29	43	50	40	50
Teilnehmer an Interkulturellen Programmen, Projekten	967	776	915	870	1.000	1.000
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen	3	3	3	3	3	3
Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner	142	140	140	145	160	160
Teilnahme an regionalen und überregionalen Koordinierungsgremien	97	244	238	185	250	250
Leitung/Moderation von Arbeitsgremien oder Netzwerken (Anzahl Sitzungen)	39	67	82	87	80	100
Moderatoren- und Referententätigkeit	64	45	61	64	70	70

\* Kennzahl wird seit dem Jahr 2016 erhoben.

## Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	819.093	785.509	1.330.984	883.155	631.836	631.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.845	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	4.400					
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.425	3.424	3.486	3.521	3.556	3.592
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
<b>010</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>831.763</b>	<b>791.933</b>	<b>1.337.470</b>	<b>889.676</b>	<b>638.392</b>	<b>638.428</b>
011	Personalaufwendungen	-678.616	-811.016	-710.661	-717.767	-724.944	-732.193
012	Versorgungsaufwendungen	-24.145	-25.470	-25.608	-25.864	-26.123	-26.384
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-4.500	-55.500	-55.500	-55.500	-55.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.725	-6.414	-5.670	-3.610	-3.410	-3.010
015	Transferaufwendungen	-172.199	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-196.979	-217.136	-970.987	-475.169	-161.021	-161.021
<b>017</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.077.664</b>	<b>-1.247.936</b>	<b>-1.951.826</b>	<b>-1.461.310</b>	<b>-1.154.398</b>	<b>-1.161.508</b>
<b>018</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
<b>021</b>	<b>Finanzergebnis</b>						
<b>022</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
<b>025</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>280</b>	<b>Ergebnis vor ILV</b>	<b>-245.902</b>	<b>-456.003</b>	<b>-614.356</b>	<b>-571.634</b>	<b>-516.006</b>	<b>-523.080</b>
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-47.081	-94.143	-92.911	-93.665	-94.426	-95.196
<b>310</b>	<b>Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)</b>	<b>-292.982</b>	<b>-550.146</b>	<b>-707.267</b>	<b>-665.299</b>	<b>-610.432</b>	<b>-618.276</b>

### Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

**1.000 Euro Erträge i.R. Netzwerk Integration durch Bildung NRW**  
(Ansatz 2020: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

**70.576 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund »Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)«**  
(Ansatz 2020: 153.673 Euro)

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von insgesamt 4 Jahren ist eine Personalkostenzuwendung (2 VzÄ / EG 11 bzw. EG 13) in Höhe von insgesamt 506.2018 Euro beantragt und bewilligt worden. Die Umsetzung erfolgt vom 01.04.2017 bis 31.03.2021 bzw. 31.07.2021.

**370.000 Euro Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land »Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)«**  
(Ansatz 2020: 370.000 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen 6,5 Personalstellen wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ab 2018 für die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Festgeldzuwendung von insgesamt bis zu 320.000,00 Euro gewährt.

## Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Seitens des Schulministerium (MSB) werden insgesamt 4,5 Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A12 (128.120,00 Euro) zum Kreis Unna abgeordnet. Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Gefördert werden bis zu 1,5 VzÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro (Programmteil I). Davon ist in 2020 eine Vollzeitstelle besetzt worden. Das Aktionsprogramm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020, die Fortsetzung wird jedoch dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

### **1.000 Euro**                    **Zuschüsse für Id. Zwecke von privaten Unternehmen**

(Ansatz 2020: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

### **153.400 Euro**                **Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme«** (Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2020: 153.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter (Programmteil II).

Für 2021 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme (analog zu 2016/2017 bis 2020) in Höhe von 153.400 Euro dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

### **15.000 Euro**                **Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme«** (Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2020: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung beantragen (Programmteil I). Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt. Für 2021 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersummen (analog zu 2016/2017 bis 2020) in Höhe von 15.000 Euro dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

### **50.000 Euro**                **Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool«** (Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2020: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt.

### **33.300 Euro**                **Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)«**

(Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2020: 33.300 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

### **8.136 Euro**                    **Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining –FIT in Deutsch«** (Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2020: 8.136 Euro)

Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings –FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

### **125.442 Euro**                **Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 6 –Teilhabemanagement**

(Ansatz 2020: 0 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 wurden Personalkosten in Höhe von insgesamt 241.377 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) bewilligt. Für 2021 sind davon 125.935 Euro eingeplant. Mit dem Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements sollen der Zielgruppe der 18- bis einschließlich 27-jährigen Geduldeten und Gestatteten in Nordrhein-Westfalen (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet werden.

## Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

**502.637 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 1 - 4 –Coaching, Berufsbegleitende Qualifizierung/ Sprachförderung, Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse und Jugendintegrationskurse, etc.**  
(Ansatz 2020: 0 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.09.2020 bis 30.06.2022 wurden Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 921.502 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) beantragt. Für 2021 sind davon 502.637 Euro eingeplant. Mit dem Konzept zu den Förderbaustein 1 –4 soll jungen Geflüchteten (Alter: 18-27 Jahre) mit dem Status Duldung oder Gestattung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

**3.000 Euro Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte**  
(Ansatz 2020: 3.000 Euro)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Für halbtägige Seminare werden 15,00 Euro und für ganztägige Seminare 30,00 Euro vereinnahmt. Die erwartete Einnahme für 2020 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl des Vorjahres kalkuliert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

**52.000 Euro Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen**  
(Ansatz 2020: 0 Euro, seit 2020 werden diese Ausgaben von den Geschäftsaufwendungen getrennt)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. In den Förderbereichen Bildung, Erziehung und Integrationsförderung werden in den u. g. Schwerpunkten insbesondere Honorare für Referent\*innen, Künstler\*innen oder sonstige Dienstleister\*innen verausgabt:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen
- Demokratieförderung und Antirassismuserbeit

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

**15.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)**  
(Ansatz 2020: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit, Hocus und Lotus, Rucksack KiTa u. Schule (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Schulische und sprachliche Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In / BiSS)
- Schule ohne Rassismus –Schule mit Courage (SOR-SMC)

**15.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche**  
(Ansatz 2020: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Rucksack KiTa, Griffbereit, Hocus und Lotus (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Demokratieförderung/Antirassismuserbeit

**127.400 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zuweisungen an Gemeinden für »KOMM-AN NRW«)**  
(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 127.400 Euro)

## Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2021 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017 bis 2020) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 127.400 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

**26.000 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme«** (Zuschüsse an Sonstige für »KOMM-AN NRW«)  
(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 26.000 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2021 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017 bis 2020) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Verbände und Vereine im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 26.000 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

**181.669 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 6 –Teilhabemanagement**  
(Ansatz 2020: 0 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 wurden Personalkosten in Höhe von insgesamt 241.377 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) bewilligt. Für 2021 sind davon 125.935 Euro eingeplant. Mit dem Eigenanteil des Kreises Unna zzgl. Arbeitsplatzkosten werden die Ausgaben in 2021 auf 181.669 Euro beziffert. Mit dem Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements sollen der Zielgruppe der 18- bis einschließlich 27-jährigen Geduldeten und Gestatteten in Nordrhein-Westfalen (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet werden.

**628.297 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 1 - 4 –Coaching, Berufsbegleitende Qualifizierung/ Sprachförderung, Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse und Jugendintegrationskurse, etc.**  
(Ansatz 2020: 0 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.09.2020 bis 30.06.2022 wurden Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 921.502 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) beantragt. Für 2021 sind davon 502.637 Euro eingeplant. Mit dem Eigenanteil des Kreises Unna werden die Ausgaben in 2021 auf 628.297 Euro beziffert. Mit dem Konzept zu den Förderbaustein 1 –4 soll jungen Geflüchteten (Alter: 18-27 Jahre) mit dem Status Duldung oder Gestattung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

**30.300 Euro Geschäftsaufwendungen**

(Ansatz 2020: 82.300 Euro, der ursprüngliche Ansatz teilt sich ab 2020 in Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Förderbereichen Bildung, Erziehung und Integrationsförderung zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen
- Demokratieförderung und Antirassismuarbeit

## Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

### **15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme«**

(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamt- und Integrationsarbeit beantragen. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt. Für 2021 wird dem Grunde nach die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro aus der Fortführung des Förderprogramms erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

### **50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool«**

(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt.

### **33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)«**

(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 33.300 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

### **8.136 Euro Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining –FIT in Deutsch«**

(Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2020: 8.136 Euro)

Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings –FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

### **1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk ‚Integration durch Bildung NRW‘ (FB 50)**

(Ansatz 2020: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teileistungen im Landesverbund NRW, für das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

## Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

### Zweckbindungsring Nr. 1

		<u>Ansatz 2021</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	002
Aufwand	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

### Zweckbindungsring Nr. 2

		<u>Ansatz 2021</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe"	259.836 €	50.05	002
Ertrag	"Rückzahlung Zuweisungen Kommunales Integrationsz."	0 €	50.05	002
Aufwand	"Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW"	127.400 €	50.05	015
Aufwand	"Zusch. an Sonstige für "KOMM-AN NRW""	26.000 €	50.05	015
Aufwand	"Aufwendungen Landesförderung KI"	106.436 €	50.05	016

### Zweckbindungsring Nr. 3

		<u>Ansatz 2021</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Förderinitiative "Gemeinsam klappt`s"	0 €	50.05	002
Ertrag	"Förderinitiative "Durchstarten in A. u. A"	502.637 €	50.05	002
Aufwand	"Förderinitiative "Gemeinsam klappt`s"	181.669 €	50.05	016
Aufwand	"Förderinitiative "Durchstarten in A. u. A"	628.297 €	50.05	016

# Fachbereich 50 Arbeit und Soziales

